Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
- 05 Kreistagsbüro -

25.11.2020

**An die Mitglieder
des Kreistages**

nachrichtlich:
CDU-Kreistagsfraktion
GRÜNE-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
AfD-Kreistagsfraktion
LINKE-Kreistagsfraktion
Einzelabgeordnete

Sitzung des Kreistages am Dienstag, 01.12.2020
hier: Nachsendung von Sitzungsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meiner Einladung anlässlich der o. g. Sitzung des Kreistages übersende ich Ihnen noch nachfolgende Sitzungsunterlagen:

Öffentlicher Teil

- zu TOP 8.6: Bestellung von Mitgliedern in die Gesellschafterversammlung der Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises –SSB- GmbH

Anlage 18

ab Seite 3

- zu TOP 9.4: Bestellung eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis

Anlage 22

ab Seite 5

- zu TOP 10.13: Benennung von Mitgliedern des Rhein-Sieg-Kreises zur Berufung in den Institutsausschuss und eines Vertreters in die Gesellschafterversammlung des Rheinischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung in Köln GbR

Anlage 38

ab Seite 6

- zu TOP 17: Rückübertragung von Aufgaben des Zweckverbandes Rheinische Entsorgung-Kooperation (REK) auf den Landkreis Neuwied; Änderung der Unternehmenssatzung RSAG AÖR

Anlage 52

ab Seite 8

- zu TOP 18.1: Gebührensatzung der RSAG AöR

Anlage 53

ab Seite 42

- zu TOP 18.2: Abfallsatzung der RSAG AöR

Anlage 54

ab Seite 53

- zu TOP 20: Mittelbare Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der Versorgerallianz 450 (VA 450)

Anlage 56

ab Seite 83

- zu TOP 21: Entgeltordnung für die Parkgarage Kreishaus

Anlage 57

ab Seite 120

- zu TOP 22: Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 12.11.2020: Überprüfung der Anschaffung von Raumluftwechselgeräten in kreiseigenen Schulen, ÖPNV und Gebäuden

Anhang 1 zu Anlage 58, Vorlage der Verwaltung

ab Seite 124

Mit freundlichen Grüßen

(Landrat)

Anlagen

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE 1P

zu TO.-Pkt. 8.6

22 - Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft, Kreisstraßenbau

18.11.2020

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	01.12.2020	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	**Bestellung von Mitgliedern in die Gesellschafter-versammlung der Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises –SSB- GmbH**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag entsendet als weitere, nicht stimmberechtigte Vertreter*innen des Rhein-Sieg-Kreises in die Gesellschafterversammlung der SSB GmbH:

Vertreter*in

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mit 49,9 % und die Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH (SWBV) mit 50,1 % n der Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises – SSB- GmbH (SSB) beteiligt. Diese erbringt mit Stadt- und Straßenbahnen Linienverkehrsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr im Stadtgebiet Bonn und den angrenzenden Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, insbesondere auf der zwischen Bad Honnef – Bonn – Siegburg verkehrenden Linie 66.

Vertretungen des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von

juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als eine Vertretung des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder ein*e von ihm vorgeschlagene*r Bedienstete*r des Kreises dazuzählen.

Nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der SSB GmbH besteht die Gesellschafterversammlung neben den gesetzlichen und allein zur Stimmabgabe berechtigten Vertreter*innen der Gesellschafter noch aus bis zu zehn weiteren, nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Der stimmberechtigte Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises ist der Landrat oder ein*e von ihm benannte*r Beamter*in oder Angestellte*r des Rhein-Sieg-Kreises. Der Rat der Bundesstadt Bonn und der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises haben das Recht, jeweils bis zu fünf der weiteren Mitglieder in Übereinstimmung mit § 53 KrO NRW i. V. m. 113 Abs. 2 GO NRW zu entsenden.

Die Mitgliedschaft der Mitglieder des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises endet mit der bei ihrer Bestellung laufenden Wahlperiode und mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag.

Mitglieder der Gesellschafterversammlung waren/sind:

Vertreter*in:

1. LR Sebastian Schuster (gem. Gesellschaftsvertrag)
2. KT-Abg. Norbert Cauvistrè (CDU)
3. KT-Abg. Oliver Krauß (CDU)
4. KT-Abg. Ute Krupp (SPD)
5. KT-Abg. Ingo Steiner (GRÜNE)
6. KT-Abg. Dr. Friedrich-Wilhelm Kuhlmann (FDP)

(Landrat)

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE 22

zu TO.-Pkt. 9.4

22 - Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft, Kreisstraßenbau

19.11.2020

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	01.12.2020	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	**Bestellung eines Mitglieds in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, als Vertreter*in des Rhein-Sieg-Kreises in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis

Vertreter	**Stellvertreter**
.....	.....

zu entsenden.

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Mitglied des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis. Der Verband hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet alle natürlich fließenden Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme der Mühl- und Triebwerksgräben

- zu unterhalten,
- notwendig werdende Ausbaumaßnahmen an diesen Gewässern vorzunehmen,
- für Hochwasserschutz Sorge zu tragen,
- die Wasserführung von nachteiligen Veränderungen infolge menschlicher Eingriffe auszugleichen.

Vertretungen des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als eine Vertretung des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder ein*e von ihm vorgeschlagene*r Bedienstete*r des Kreises dazuzählen.

Jedes Mitglied entsendet eine*n Vertreter*in sowie eine*n Stellvertreter*in in die Verbandsversammlung.

Mitglieder der Verbandsversammlung waren/sind:

Vertreter	**Stellvertreterin**
KT-Abg. Hans-Peter Höhner (CDU)	KT-Abg. Susanne Sicher (SPD)

(Landrat)

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE 38

zu TO.-Pkt. 10.13

22 - Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft, Kreisstraßenbau

18.11.2020

Beschlussvorlage

für den

öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	01.12.2020	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	**Benennung von Mitgliedern des Rhein-Sieg-Kreises zur Berufung in den Institutsausschuss des Rheinischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung in Köln GbR**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag benennt

als Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises zur Berufung in den Institutsausschuss des Rheinischen Studieninstitutes für Kommunale Verwaltung in Köln GbR

Vertreter*in	**Stellvertreter*in**
1. LR Sebastian Schuster	**1. Ltd. KVD Thomas Nitschke**
2.	**2. .....**
3.	**3. .....**

Erläuterungen:

Das Rheinische Studieninstitut ist eine Einrichtung der Städte Köln und Bonn, des Rhein-Erftkreises, des Kreises Euskirchen, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises, des Rhein-Sieg-Kreises und des Landschaftsverbandes Rheinland. Die Gesellschafter haben sich für den Betrieb eines Studieninstitutes für kommunale Verwaltung zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes gem. §§ 705 ff BGB zusammengeschlossen.

Die Einrichtung vermittelt den Dienstkräften der Gesellschafter sowie ihren kreisangehörigen

Städten und Gemeinden einschließlich deren Eigenbetrieben durch planmäßigen Unterricht eine gründliche Berufsausbildung, nimmt die vorgeschriebenen Prüfungen ab und sorgt für eine berufliche Fortbildung. Übernommen werden auch die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Dienstkräfte gemeindlicher Zweckverbände sowie solcher Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, deren Leiter*in Beamter*in einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ist.

Das Studieninstitut hat ferner die Aufgabe, die Anstellungskörperschaften bei der Auslese der Bewerberinnen und Bewerber nach dem geltenden Beamten- sowie Arbeits- und Tarifrecht zu beraten und zu unterstützen, insbesondere die vorgeschriebenen Auswahlverfahren durchzuführen.

Vertretungen des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter*in des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder ein*e von ihm vorgeschlagene*r Bedienstete*r des Kreises dazuzählen.

Laut § 4 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages des Rheinischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung in Köln GbR besteht die Gesellschafterversammlung aus den Vertreter*innen der Gesellschafter. Als gesetzlicher Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises gem. § 42 lit. e) KrO NRW ist Herr Landrat Schuster ist Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung des Rheinischen Studieninstituts.

Nach dem Gesellschaftsvertrag wird zur Unterstützung und Beratung der Institutsvorsteherin / des Institutsvorstehers ein Institutsausschuss gebildet. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises ist als Gesellschaftervertreter (s.o.) geborenes Mitglied. Daneben werden zwei vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises zu benennende Vertreter*innen sowie deren Stellvertreter*innen für fünf Jahre, jedoch längstens für die Dauer ihres Amtes bzw. Mandates, von der Gesellschafterversammlung in den Institutsausschuss des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung in Köln in berufen.

Mitglieder im Institutsausschuss waren/sind:

Vertreter*in	**Stellvertreter*in**
1. LR Sebastian Schuster	1. Ltd. KVD Thomas Nitschke
2. KT-Abg Helmut Weber (CDU)	2. KT-Abg. Christian Siegberg (CDU)
3. KT-Abg. Harald Eichner (SPD)	3. KT-Abg. Cornelia Mazur-Flöer (SPD)

(Landrat)

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE 52
zu TO.-Pkt. 17

22.1 Beteiligungen, Liegenschaften, Steuern, Wohnungsbauförderung 24.11.2020

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	**Kreistag am 01.12.2020**

Tagesordnungspunkt	**Rückübertragung von Aufgaben des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) auf den Landkreis Neuwied; Änderung der Unternehmenssatzung RSAG AöR**

Beschlussvorschlag:

1. **Der Kreistag stimmt den im Anhang 1 dargestellten Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 13.03.2017 (in Kraft seit dem 28.12.2017) zu.**

2. **Der Kreistag stimmt der im Anhang 3 dargestellten Änderung des § 2 Absatz 2 der Unternehmenssatzung des Rhein-Sieg-Kreises über die RSAG AöR vom 17.12.2018 zu.**

Vorbemerkungen:

Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und der langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit haben die Bundesstadt Bonn der Rhein-Sieg-Kreis Ende 2008 den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) gegründet. Inzwischen sind auch die Landkreise Neuwied und Ahrweiler sowie der Rhein-Lahn-Kreis dem REK beigetreten. Neben der Gewährleistung von Entsorgungssicherheit ist auch die Sicherung der gegenseitigen Auslastung der vorhandenen und geplanten Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen durch Abfälle aus dem Kooperationsgebiet Ziel der Zusammenarbeit. Der REK hatte folgende Aufgaben von seinen Verbandsmitgliedern übernommen:

- Bundesstadt Bonn: Entsorgung von Sperrmüllabfällen, Abfällen zur Beseitigung, Abfällen aus Papier, Pappe und Karton und Bioabfällen sowie die Sickerwasserreinigung

- Rhein-Sieg-Kreis: Entsorgung von Sperrmüllabfällen, Abfällen zur Beseitigung, Abfällen aus Papier, Pappe und Karton und Bioabfällen

- Landkreis Neuwied: Entsorgung von Bioabfällen, Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen aus Papier, Pappe und Karton

- Rhein-Lahn-Kreis: Entsorgung Abfällen aus Papier, Pappe und Karton

- Landkreis Ahrweiler: Einsammlung und Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung

Zum 1. Januar 2016 hatte der Landkreis Neuwied die Aufgabe der Sammlung und des Transports von Restabfällen, Bioabfällen und PPK sowie die Aufgabe der Entsorgung von Bioabfällen auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) übertragen.

Einer Einbindung der RSAG AöR in den Anlagen- und Entsorgungsverbund des REK hatte die Bezirksregierung Köln seinerzeit nur unter der Bedingung zugestimmt, dass diese nur mittelbar über den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt. Der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtete sich deshalb durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem REK vom 13.12.2017 (in Kraft seit dem 28.12.2017), sich zur Durchführung der in der Vereinbarung festgelegten Tätigkeiten der RSAG AöR zu bedienen. Gegenstand dieser Vereinbarung sind u.a. die Sammlung und der Transport von Restabfällen, Bioabfällen sowie Papier, Pappe und Kartonagen im Landkreis Neuwied.

Erläuterungen:

Der Landkreis Neuwied möchte einen Teil der auf den REK übertragenen Aufgaben – insbesondere die Sammlung und der Transport von Restabfällen, Bioabfällen sowie Papier, Pappe und Kartonagen - in seinem Gebiet selbst übernehmen. Daher ist eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem REK und dem Rhein-Sieg-Kreis erforderlich.

Die Aufgabe der Entsorgung der Bioabfälle soll nach wie vor beim REK verbleiben.

Als **Anhang 1** ist die Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13.12.2017, in Kraft getreten am 28.12.2017, beigefügt. Ferner ist eine Leseversion der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als **Anhang 2** beigefügt.

Die Verbandsversammlung des REK hat die Rückübertragung am 19.11.2020 einstimmig beschlossen.

Die Bezirksregierung Köln sowie das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz haben keine Bedenken gegen die Rückübertragung der Aufgaben und des Transports der im Landkreis Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle auf den Landkreis Neuwied sowie die ihnen vorgelegten Anpassungen der entsprechenden Dokumente.

Der Kreistag beschließt gem. § 26 Abs. 1 S. 2 lit. s) KrO NRW über die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Diese muss im Anschluss der Bezirksregierung vorgelegt und durch diese in deren Amtsblatt bekannt gemacht werden (§ 24 Absatz 3 S. 1 GKG NW).

Gleichzeitig muss die Unternehmenssatzung der RSAG AöR infolge der Rückübertragung der Aufgaben auf den Landkreis Neuwied angepasst werden. Die Anpassung betrifft den § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Unternehmenssatzung der RSAG AöR. Die aktualisierte Unternehmenssatzung ist als **Anhang 3** beigefügt.

Der Verwaltungsrat der RSAG AöR hat die zur Rückübertragung der Aufgaben auf den Landkreis Neuwied notwendigen Beschlüsse in seiner Sitzung am 13.11.2020 einstimmig gefasst. Der Kreistag beschließt gem. § 26 Abs. 1 S. 2 lit. m) KrO NRW über die Änderung der Unternehmenssatzung der RSAG AöR.

(Landrat)

Zur Sitzung des Kreistages am 01.12.2020

Anhänge:

Anhang 1: 1. Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13.12.2017 REK-RSK
Anhang 2: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 13.17.2017 - Leseversion
Anhang 3: Leseversion Unternehmenssatzung RSAG AöR

Anhang 1 zu TOP_____

1. Änderungsvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13. Dezember 2017, in Kraft ab dem 28.12.2017

zwischen

dem **Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation" - REK -**, vertreten durch den Verbandsvorsteher Landrat Frank Puchtler, Immenburgstr. 22, 53121 Bonn

- nachfolgend „REK" genannt -

und

dem **Rhein-Sieg-Kreis**, vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

- nachfolgend „RSK" genannt -

Durch die Rückübertragung der Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der Abfälle aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind, sowie der Abfälle aus Papier/Pappe/Kartonagen vom REK auf den Landkreis Neuwied ist eine 1. Anpassung der am 28. Dezember 2017 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem REK und dem RSK erforderlich.

Artikel 1

Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:
Der vierte Absatz wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Buchstaben a) und b) werden ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Artikel 3

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Buchstabe a) wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Artikel 4

§ 5 S. 2 wird wie folgt geändert:

§ 5 Umsatzsteuerklausel

... Dies gilt zumindest während der Übergangsfrist des § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31. Dezember 2022. ...

Artikel 5

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft, sofern bis dahin die gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde erteilt worden ist und die Vereinbarung sowie die Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln nach § 24 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 GkG NRW bekanntgemacht worden sind. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.

Artikel 6

Diese Änderungsvereinbarung wird Bestandteil der derzeit geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Bonn, den .....

Für den Zweckverband „REK"

.....
Frank Puchtler
Verbandsvorsteher

.....
Manfred Becker
Sprecher der Geschäftsführung

.....
Sascha Hurtenbach
Geschäftsführer

Für den Rhein-Sieg-Kreis:

.....
Sebastian Schuster
Landrat

.....
Christoph Schwarz
Umweltdezernent

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation**, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Immenburgstr. 22, 53121 Bonn

im Folgenden „REK" genannt

und

dem **Rhein-Sieg-Kreis**, vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung.

Auf der Grundlage der §§ 1, 5, 23, 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), sowie des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist (GV. NW. S. 148), schließen der Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) und der Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Verbandsvorsteher bzw. den Landrat, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

Vorbemerkung

Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur langfristigen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in den Gebieten der Bundesstadt Bonn, des Rhein-Sieg-Kreises, des Landkreises Neuwied, des Rhein-Lahn-Kreises sowie des Landkreises Ahrweiler als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wurde mit dem Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) ein kommunaler Anlagen- und Entsorgungsverbund geschaffen.

Zu den Aufgaben des REK zählt im übertragenen Umfang insbesondere die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen, die im Gebiet des Zweckverbandes anfallen.
So hat der REK von der Bundesstadt Bonn die Aufgaben der Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten, die Sickerwasserreinigung sowie die

Entsorgung der in Bonn überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe, Karton (PPK) aus privaten Haushalten) übernommen.

Des Weiteren nimmt der REK für den Rhein-Sieg-Kreis die Aufgaben der Entsorgung der angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten sowie der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe, Karton (PPK) aus privaten Haushalten in eigener Zuständigkeit wahr.

~~Darüber hinaus hat der Zweckverband REK für den Landkreis Neuwied die Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle, sowie die Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushaltungen übernommen. Der Umfang dieser Leistung ergibt sich aus Anlage 1.~~

Bei diesen Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft handelt es sich um eine pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommunen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge, die von der Organisationshoheit als Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG geschützt ist. Als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne der Art. 14, 106 Abs. 2 AEUV und des Protokolls Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse stellen diese Aufgaben auch eine besondere Gemeinwohlaufgabe im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dar.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß §§ 17, 20 KrWG in Verbindung mit § 5 LAbfG und zudem aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises für die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig.

Die Erfüllung dieser Aufgaben sowie derjenigen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, die nicht auf den Zweckverband REK übertragen wurden, hat der Rhein-Sieg-Kreis befreiend auf die RSAG AöR übertragen. Die RSAG AöR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises nach Maßgabe der Gesetze und der Unternehmenssatzung als öffentliche Einrichtung.

Gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW können sich Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen. Auch Zweckverbände können gemäß §§ 5 Abs. 2, 23 GkG NRW öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach den Vorschriften des GkG NRW abschließen.

Von dieser Möglichkeit einer interkommunalen Kooperation machen der Zweckverband REK und der Rhein-Sieg-Kreis hiermit Gebrauch. Ziel dieser Vereinbarung ist eine an den Zielen des

KrWG orientierte, kostengünstige, qualitativ hochwertige und flächendeckende Entsorgung, die Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit sowie Gebührenstabilität in den Gebieten der beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Der Abschluss dieser Vereinbarung ist Bestandteil des interkommunalen Anlagen- und Entsorgungsverbundes REK und begründet gegenseitige Rechte und Pflichten der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die über ein bloßes Austauschverhältnis hinausgehen. Zur Durchführung der im Folgenden getroffenen Regelungen bedient sich der Rhein-Sieg-Kreis der RSAG AöR.

Die Geschäftsbesorgung für den Verband im Zusammenhang mit der dem Verband übertragenen hoheitlichen Entsorgungsaufgaben erfolgt zurzeit durch die RSAG mbH im Rahmen des satzungsrechtlich verankerten Anlagen und Entsorgungsverbundes.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1
Mandatierende Aufgabenübertragung

1) Gemäß § 5 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 23 Abs. 1, 2. Alt., Abs. 2 S. 2 GkG NRW überträgt der Zweckverband REK dem Rhein-Sieg-Kreis die Durchführung der Aufgaben der:

   a) ~~Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind. Der Umfang dieser Leistung ergibt sich aus Anlage 1.~~

   b) ~~Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage im Sinne der §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG aus privaten Haushaltungen [und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung], soweit diese nach § 11 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Papierbehälter (blaue Tonnen) bereitzustellen sind. Der Umfang dieser Leistung ergibt sich aus Anlage 1.~~

Entwurf

~~c)~~a) Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, inklusive aller Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.

~~d)~~b) Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl I S. 900), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, obliegt.

~~e)~~c) Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.

~~f)~~d) Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung inklusive aller Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.

~~g)~~e) Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.

Die Aufgaben der Geschäftsbesorgung für den REK im Zusammenhang mit den von den Verbandsmitgliedern mit befreiender Wirkung übernommenen hoheitlichen Aufgaben in

eigener Zuständigkeit nach § 4 der Verbandssatzung. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Die Rechte und Pflichten des REK als Träger der Aufgabe bleiben hiervon unberührt.

2) Die Vereinbarung im Sinne des Abs. 1 stellt die Voraussetzungen einer interkommunalen Kooperation sicher, in dem sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben der Anlagen und Einrichtungen seiner Mitglieder bedient. Die Parteien gewährleisten dadurch einen Beitrag zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft.

3) Der Rhein-Sieg-Kreis ist verpflichtet, sich zur Durchführung der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung (Abs. 1) der RSAG Anstalt öffentlichen Rechts (RSAG) zu bedienen. Die in dieser Vereinbarung festgelegten Tätigkeiten werden entsprechend in der Unternehmenssatzung des Rhein-Sieg-Kreises über die RSAG Anstalt öffentlichen Rechts geregelt.

4) Die RSAG ist berechtigt, operative Einzelheiten sowie die Erstattung der durch die Durchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der vorliegenden Regelungen sowie der Unternehmenssatzung unmittelbar mit dem REK zu vereinbaren. Die Geltung und Wirksamkeit dieser Reglungen ist stets abhängig vom Umfang und dem Bestand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 2
Rahmenbedingungen der Aufgabendurchführung

1) Im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises und auf Grundlage der eigenen Unternehmenssatzung führt die RSAG

~~a) auf dem Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes Landkreis Neuwied folgende Aufgaben für den Zweckverband REK als Aufgabenträger (§ 4 Abs. 2 lit. c) bb) und cc) der Verbandssatzung) nach Maßgabe dieser Vereinbarung durch:~~

- ~~Einsammeln und Befördern der angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung. Der Umfang dieser Leistung ergibt sich aus Anlage 1.~~
- ~~Einsammeln und Befördern der Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises~~

Entwurf

~~Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind. Der Umfang dieser Leistung ergibt sich aus Anlage 1.~~

- ~~Einsammlung und Beförderung der angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage im Sinne der §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung, soweit diese nach § 11 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Papierbehälter (blaue Tonnen) bereitzustellen sind.~~

~~e)~~a) auf dem Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes Bundesstadt Bonn folgende Aufgaben für den Zweckverband REK als Aufgabenträger (§ 4 Abs. 2 lit. a) aa), bb) und dd) der Verbandssatzung) nach Maßgabe dieser Vereinbarung durch:

- Entsorgung der angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG;
- Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl I S. 900), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, obliegt;
- Entsorgung der angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG.

~~f)~~b) auf dem Gebiet des Zweckverbandsmitgliedes Rhein-Sieg-Kreis folgende Aufgaben für den Zweckverband REK als Aufgabenträger (§ 4 Abs. 2 lit. b) aa), cc) der Verbandssatzung) nach Maßgabe dieser Vereinbarung durch:

- Entsorgung der angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG;
- Entsorgung der angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG.

Entwurf

Die RSAG AöR führt die Aufgaben der Geschäftsbesorgung für den REK, die im Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben nach § 4 der Zweckverbandssatzung stehen, nach Anlage 1 dieser Vereinbarung durch.

2) Einzelheiten der operativen Durchführung sowie der Entschädigung bleiben einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem REK und der RSAG (§ 1 Abs. 4) vorbehalten.

3) Von dieser Vereinbarung nicht umfasst ist das Recht, die mandatierend übernommene Abfallentsorgungsaufgabe durch Satzung zu regeln sowie Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) zu erheben. Diese Befugnisse verbleiben bei den jeweiligen Aufgabenträgern. Die Rechte und Pflichten der jeweiligen Träger der Aufgabe bleiben von der mandatierenden Übertragung unberührt.

§ 3
Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

(1) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung erfolgt nach Maßgabe des KrWG, des LAbfG NRW, der Satzungen über die Abfallentsorgung für das Verbandsgebiet und für das Gebiet des Landkreises Neuwied sowie der Unternehmenssatzung der RSAG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sollte die in den §§ 1, 2 geregelte Aufgabenwahrnehmung zukünftig nicht mehr gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorgaben entsprechen, werden die Parteien auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine einvernehmliche Anpassung vereinbaren.

§ 4
Kostenerstattung

(1) Der Zweckverband REK leistet für die Durchführung der Aufgaben nach §§ 1, 2 ein angemessenes Entgelt, das so zu bemessen ist, dass die durch die Durchführung entstehenden Kosten gedeckt werden, § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Kostenerstattung erfolgt ausschließlich zur Deckung der Kosten der nach §§ 1, 2 übertragenen hoheitlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Ein weitergehendes Entgelt wird nicht geschuldet.

(2) Die zu leistende Kostenerstattung ist nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zu kalkulieren.

(3) Der Ausgleich der durch die Durchführung entstehenden Kosten gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt unmittelbar zwischen dem REK und der RSAG auf Grundlage sowie nach Maßgabe

der Regelungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie der Unternehmenssatzung. Die RSAG wird insoweit zum Einzug des Kostenerstattungsanspruches ermächtigt. Einzelheiten regelt eine Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 4.

§ 5
Umsatzsteuerklausel

Bei den unter § 4 vorgesehenen Entgelten gehen die Beteiligten davon aus, dass diese ohne Umsatzsteuerbelastung erfolgen. Dies gilt zumindest während der Übergangsfrist des § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31. Dezember 2022~~0~~. Sollte nach Ablauf der Übergangsfrist eine Umsatzsteuerpflicht gemäß § 2 b UStG gegeben sein, so wird die Kostenerstattung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erfolgen.

§ 6
Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 202~~1~~~~18~~ in Kraft, sofern bis dahin die gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde erteilt worden ist und die Vereinbarung sowie die Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln nach § 24 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 GkG NRW bekanntgemacht worden sind. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.

2) Sollten die in § 1 geregelten Zuständigkeiten des REK durch Austritt des Mitgliedes aus dem Verband oder Rücknahme der Aufgabenübertragung durch das Mitglied entfallen, endet diese Vereinbarung. Sie endet ebenfalls, wenn der REK aufgelöst wird. In diesen Fällen enden auch die nach § 1 Abs. 4 zu treffenden Durchführungs- und Entschädigungsbestimmungen zwischen dem REK und der RSAG.

3) Im Übrigen nimmt der REK mit Beendigung der vorliegenden Vereinbarung die in § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung gemäß §§ 17, 20 KrWG, § 5 LAbfG NRW als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wieder alleinverantwortlich wahr. Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend.

§ 7
Genehmigung

Die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde wird durch beide Parteien gemeinsam beantragt. Die Genehmigung gilt nach § 24 Abs. 2 GkG NRW als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde den beiden Parteien nicht

innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Genehmigungsantrags mitteilt, dass sie die Genehmigung versagen oder nur nach Änderung der Vereinbarung erteilen will und nicht innerhalb weiterer vier Wochen einen Termin mit den Beteiligten anberaumt, um dies zu erörtern.

§ 8
Schlussbestimmungen

1) Sollte eine Bestimmung dieser Klausel unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

2) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die der Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

3) Ändern sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem Gebiet der Abfallentsorgung so erheblich, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung dem ursprünglichen Willen der Beteiligten nicht mehr entsprechen, so sind diese den geänderten Verhältnissen anzupassen.

4) Sollte wider Erwarten rechtskräftig festgestellt werden, dass die Vereinbarung gegen geltendes Recht verstößt oder aus sonstigen Gründen die Umsetzung des Vertrages verzögert, sind die Parteien bestrebt, die in der Vereinbarung getroffenen Regelungen, gegebenenfalls auch vorläufig, im Interesse der Entsorgungssicherheit in einer anderen, rechtskonformen Weise umzusetzen.

5) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Für den Zweckverband REK:
Bonn, ...

Frank Puchtler Verbandsvorsteher	Achim Hallerbach Geschäftsführer

Entwurf

Manfred Becker
Geschäftsführer

Für den Rhein-Sieg-Kreis:

Siegburg, ...

Sebastian Schuster
Landrat

Christoph Schwarz
Umweltdezernent

Entwurf

Anlage 1

1. Zum Leistungsumfang der Geschäftsbesorgung der RSAG AöR für den REK im Rahmen der mandatierenden Aufgabenübertragung, zählen folgende Aufgaben:

   a) Controlling
   - Durchführung des Berichtswesens
   - Erstellung der Haushaltssatzung
   - Erstellen von Vor- und Nachkalkulationen
   - betriebswirtschaftliche Sonderaufgaben

   b) Finanz- und Rechnungswesen
   - Führen der Finanzbuchhaltung
   - Erstellen des Jahresabschlusses
   - Steuerung der Gelddisposition und Liquiditätsplanung
   - Unterstützung WP
   - Archivierung
   - Fakturierung der Leistungen

   c) Stoffstrommanagement und Abwicklung
   - Planung und Steuerung der Stoffströme inkl. Störfallmanagement
   - Nachhalten und Auswerten aller Input- und Outputmengen (Mengenbilanzen)
   - Kontrolle und Freigabe der Rechnungen (Entsorger und Logistik)

   d) Recht
   - Koordinierende Unterstützung des Zweckverbandes
   - Organisation und Vorbereitung der Verbandsversammlungen, Vorlagen, Niederschriften

   e) Beschaffungsmanagement
   - Einkauf und Beschaffung von Material und Dienstleistungen
   - Durchführung von Ausschreibungen

   f) Versicherungswesen
   - Betriebshaftplicht
   - Kfz-Versicherung
   - Verkehrsrechtsschutz
   - Strafrechtsschutz
   - Vermögenshaftpflicht
   - Vertragsrechtsschutz

Entwurf

- Haftpflichtversicherung
- Vermögenseigenschadenversicherung)

2. Vom Leistungsumfang der Sammlung und des Transportes im Gebiet des Landkreises Neuwied nach § 1 Abs. 1 a) und b) bzw. § 2 Abs. 1 a) ist die Behälterreinigung umfasst.

Entwurf

Anhang 3 zu TOP___

UNTERNEHMENSSATZUNG

DES RHEIN-SIEG-KREISES

ÜBER

DIE RSAG ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS,

VOM

17.12.2018

ENTWURF

RSAG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital 3
§ 2 Gegenstand der RSAG AöR 3
§ 3 Kompetenzen der RSAG AöR 7
§ 4 Betriebsausstattung und Mitarbeiterübergang 8
§ 5 Organe 8
§ 6 Vorstand 8
§ 7 Verwaltungsrat 9
§ 8 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates 10
§ 9 Einberufung des Verwaltungsrates 12
§ 10 Beschlüsse des Verwaltungsrates 12
§ 11 Verpflichtungserklärung 14
§ 12 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Ergebnisverwendung 14
§ 13 Wirtschaftsjahr der RSAG AöR 15
§ 14 Finanzausstattung der RSAG AöR 15
§ 15 Offenlegung der Bezüge der Organmitglieder 16
§ 16 Gleichstellungsklausel 16
§ 17 Bekanntmachungen 16
§ 18 Auflösung der RSAG AöR 16
§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelung 16

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 53 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) SGV. NRW. 2021, zuletzt geändert durch Art. 10 ÄndG vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 114 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch Art. 5 ÄndG vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen und diese in seinen Sitzungen am 11. Dezember 2014, 14. Dezember 2017, ~~sowie am~~17. Dezember 2018, ~~12. Dezember 2019~~ sowie am 1. Dezember 2020 geändert:

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die RSAG ist ein selbstständiges Unternehmen des Rhein-Sieg-Kreises in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die AöR führt den Namen „RSAG" mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Unter diesem Namen tritt sie im gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „RSAG AöR".

(3) Die RSAG AöR hat ihren Sitz in der kreisangehörigen Stadt Siegburg.

(4) Das Stammkapital der RSAG AöR beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 2
Gegenstand der RSAG AöR

(1) Die RSAG AöR führt folgende, vom Rhein-Sieg-Kreis auf sie übertragene Aufgaben eigenverantwortlich und im eigenen Namen durch (§ 114 a Absatz 3 S. 1 GO NRW):

1.

a) Einsammlung, Beförderung und ggf. Umschlag aller im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind.

b) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben sowie das Einsammeln und Befördern der darin befindlichen Abfälle.

c) Einsammeln und Befördern der der regelmäßigen Grundstücksentsorgung zuzuordnenden im Kreisgebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle (einschließlich Schwemmsel) von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

d) Erhebung der Abfallgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW in der jeweils gültigen Fassung für die nach § 2 Absatz 1 übertragenen Aufgaben einschließlich der in der Satzung über die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallentsorgung des Rhein-Sieg-Kreises aufgeführten Gebühren.

Sofern die unter lit. a) bis d) übertragenen Aufgaben originär den kreisangehörigen Städten und Gemeinden obliegen, geht die Aufgabenübertragung nur soweit über, wie der Rhein-Sieg-Kreis dazu von diesen berechtigt ist.

2.

a) Entsorgung aller im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind sowie der weiteren in Ziffer 1 genannten Abfälle gemäß den §§ 17 und 20 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW.

b) Dies gilt nicht für die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle, Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK), Bioabfälle, der sonstigen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Absatz 1 und 20 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW soweit diese Entsorgungsaufgaben gemäß § 4 Absatz 2 lit. b) der Verbandssatzung auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) übertragen worden sind.

3. Die der RSAG AöR übertragenen Aufgaben umfassen auch sonstige Betriebsleistungen. Hierzu zählen insbesondere die für Entsorgungsanlagen/Infrastruktur/Logistik erforderlichen Vorhalteleistungen, Nachsorgeleistungen, Abfallberatung sowie Abfallwirtschaftskonzept.

(2) Nach Maßgabe der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband REK und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 13. Dezember 2017 (Abl. für den Regierungsbezirk Köln v. 27. Dezember 2017), zuletzt geändert am 19.~~22.~~ November 2020~~19~~/ 12. Dezember 2020~~19~~ führt die RSAG AöR für den Rhein-Sieg-Kreis zudem folgende Aufgaben durch:

~~1. Einsammeln und Befördern der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind.~~

~~3. Einsammlung und Beförderung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage im Sinne der §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG aus privaten Haushaltungen (und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung), soweit diese nach § 11 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Papierbehälter (blaue Tonnen) bereitzustellen sind.~~

~~5.~~1. Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, inklusive aller Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Absatz 6 LAbfG.

~~6.~~2. Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl I S. 900), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, obliegt.

~~7.~~3. Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Absatz 6 LAbfG.

~~8.~~4. Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung inklusive aller Dienstleistungen, die für eine

Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Absatz 6 LAbfG.

~~9.~~5. Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung, jedoch nicht die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Absatz 6 LAbfG.

~~10.~~6. Zudem führt die AöR die Aufgaben der Geschäftsbesorgung nach Maßgabe der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die im Zusammenhang mit der vom REK übernommenen hoheitlichen Entsorgungsaufgaben nach § 4 der Zweckverbandssatzung anfallen, durch. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anhang 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem REK und dem Rhein-Sieg-Kreis.

~~11.~~7. Die RSAG ist berechtigt, operative Einzelheiten sowie die Erstattung der durch die Durchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Satz 1) mit dem REK zu vereinbaren. Der Ausgleich der durch die Durchführung entstehenden Kosten erfolgt unmittelbar zwischen dem REK und der RSAG auf Grundlage sowie nach Maßgabe der Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die RSAG wird insoweit zum Einzug des Entschädigungsanspruches ermächtigt. Die zu leistende Kostenerstattung ist nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zu kalkulieren. Die Geltung und Wirksamkeit dieser Regelungen ist stets abhängig vom Umfang und dem Bestand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Sinne von Satz 1.

~~12.~~8. Sofern die unter Ziff. 1 - 79 mandatierend übertragenen Aufgaben originär den Verbandsmitgliedern des REK obliegen, geht die Aufgabenübertragung nur soweit über, wie dieser dazu von den jeweiligen Verbandsmitgliedern berechtigt ist.

(3) Mit der Aufgabenübertragung nach Absatz 1 sowie der Beauftragung nach Absatz 2 geht auch die Verkehrssicherungspflicht auf die RSAG AöR über.

(4) Die RSAG AöR darf weitere Aufgaben des Rhein-Sieg-Kreises wahrnehmen, die ihr durch besonderen Beschluss des Kreistages/der zuständigen Gremien des Rhein-Sieg-Kreises übertragen werden.

(5) Die RSAG AöR ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, alle Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen, soweit sie mit den Anstaltszwecken vereinbar oder diesen förderlich sind und mit diesen in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

(6) Die RSAG AöR kann durch den Kreistag ermächtigt werden, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen oder eine bestehende Beteiligung zu erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient (§ 114 a Absatz 4 GO NRW). Die Haftung der Anstalt muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein.

(7) Die RSAG AöR wird ermächtigt, sich unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung ihrer in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben an Zweckverbänden nach entsprechendem Kreistagsbeschluss zu beteiligen (vgl. die Vorgaben des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - vom 1. Oktober 1979, GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. S. 202, in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3
Kompetenzen der RSAG AöR

(1) Die RSAG AöR ist berechtigt, anstelle des Rhein-Sieg-Kreises Satzungen für die gemäß § 2 Absatz 1 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen.

(2) Der Rhein-Sieg-Kreis hat die Aufgabe der Gebührenerhebung nach den Vorschriften des KAG NRW in der jeweils gültigen Fassung für die nach § 2 Absatz 1 übertragenen Aufgaben auf die RSAG AöR übertragen einschließlich der in der Satzung über die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallentsorgung des Rhein-Sieg-Kreises aufgeführten Gebühren.

Die Anstalt ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis gemäß § 2 Absatz 1 anzuordnen.

(3) Die Anstalt ist berechtigt, die von ihr aufgrund der übertragenen Kompetenzen gem. § 3 Absatz 1 und Absatz 2 i. V. m. § 2 Absatz 1 erlassenen Verwaltungsakte nach den Vorschriften der §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (VwVG NRW) im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen.

Hinsichtlich der zwangsweisen Beitreibung der Geldforderungen für die auf die RSAG AöR übertragenen Aufgaben liegt die Vollstreckungsbefugnis gemäß § 2 Absatz 1 i. V. m. § 4 Nr. 1 VO VwVG NRW bei den Gemeinden. Die kreisangehörigen Gemeinden übertragen die auf sie entfallende Vollstreckungsbefugnis auf den Rhein-Sieg-Kreis.

§ 4
Betriebsausstattung und Mitarbeiterübergang

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben schließt die RSAG AöR mit der RSAG mbH einen Betriebspachtvertrag, wonach Betriebsmittel der RSAG mbH sowie Betriebsmittel der mit der RSAG mbH verschmolzenen ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS GmbH) auf die RSAG AöR übergehen. Für den Abschluss des Betriebspachtvertrages ist die vorherige Zustimmung des Rhein-Sieg-Kreises erforderlich. Im Rahmen des Betriebsübergangs übernimmt die RSAG AöR die Mitarbeiter der RSAG mbH sowie der ehemaligen ARS GmbH.

§ 5
Organe

(1) Organe der RSAG AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Die Mitglieder der Organe der RSAG AöR sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der RSAG AöR verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Ausscheiden eines Mitglieds aus einem Organ fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem Kreistag sowie dessen Ausschüssen und dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 6
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand für die Dauer von höchstens fünf Jahren; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet die RSAG AöR eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze sowie dieser Satzung. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, treffen diese ihre Entscheidungen einvernehmlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes nach Abs. 7.

(4) Der Vorstand vertritt die RSAG AöR gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist befugt,

1. im Rahmen des Gesetzes und nach Einholung eines Beschlusses des Verwaltungsrates Prokura zu erteilen,
2. im Rahmen des Gesetzes Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen Untervollmacht zu erteilen,

3. im Namen der RSAG AöR mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte zu schließen, soweit der Verwaltungsrat ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit hat.

   Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der RSAG AöR befugt. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist diese alleinvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge der RSAG AöR rechtzeitig zu unterrichten und auf jeweilige Anforderung dem Verwaltungsrat und dem Rhein-Sieg-Kreis über alle Angelegenheiten der RSAG AöR Auskunft zu erteilen.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat vierteljährlich einen Bericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen.

(7) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese enthält zumindest Bestimmungen über die Aufgabenverteilung und Befugnisse innerhalb des Vorstandes, über die Einberufung von Besprechungen sowie Regelungen zur Vertretung des Vorstandes im Verhinderungsfall. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(8) Der Vorstand entscheidet in den in § 66 Absatz 7 Satz 3 LPVG NRW bezeichneten Fällen als oberstes Organ im Sinne von § 68 LPVG NRW endgültig.

§ 7
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden sowie 13 weiteren Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Landrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können bis zu zwei Vertreter des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte bestimmen. Die Amtszeit der Stellvertreter endet mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden. Absatz 6 gilt sinngemäß.

(3) Der Kreistag wählt die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer von fünf Jahren, hierunter ein vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises benannter Beamter oder Angestellter des Rhein-Sieg-Kreises; § 50 Absatz 4 GO NRW gilt sinngemäß.

(4) Der Kreistag darf Stellvertreter für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates bestellen.

(5) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

1. Mitarbeiter der RSAG AöR,

2. leitende Mitarbeiter von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die RSAG AöR mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die RSAG AöR befasst sind.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, die zugleich dem Kreistag angehören, endet mit Ablauf der bei der Bestellung laufenden jeweiligen Wahlperiode, bei Ausscheiden aus dem Kreistag oder bei Niederlegung entsprechend § 113 Absatz 1 Satz 3 GO. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(7) Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, dem Rhein-Sieg-Kreis auf Verlangen Auskunft über alle Angelegenheiten der RSAG AöR zu erteilen.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten keine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates. Eine Gewährung von Gewinnbeteiligungen ist ausgeschlossen.

(9) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die RSAG AöR gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die RSAG AöR auch, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8
Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung wahr. Er kann jederzeit vom Vorstand Auskunft zu allen Angelegenheiten der RSAG AöR verlangen.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der RSAG AöR an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,

2. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 3 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1)

3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

4. Abschluss von Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder,

5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,

6. Feststellung des Jahresabschlusses,

7. Bestellung des Abschlussprüfers,

8. Ergebnisverwendung,

9. Rechtsgeschäfte der RSAG AöR im Sinne des § 111 GO NRW,

10. Entlastung des Vorstandes,

11. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 200.000 € (netto) übersteigen,

12. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie die Vergabe von Aufträgen ab einem Betrag von im Einzelfall 200.000 € (netto), sofern sie nicht bereits im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan enthalten sind,

13. freiwillige Zuwendungen, Gewährung von Darlehen, Verzicht auf Ansprüche/Erlass von Forderungen, sofern diese Geschäfte einen Betrag von 200.000 € (netto) übersteigen,

14. Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,

15. Erteilung und Widerruf von Prokura,

16. Abschluss von Verträgen mit der RSAG und deren Konzerngesellschaften, ab einem Wert von 200.000 € (netto), sofern sie nicht bereits im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan enthalten sind und dort differenziert ausgewiesen sind,

17. Erklärung von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle zu selbständigen Dienststellen gemäß § 1 Absatz 3 LPVG NRW.

In den Fällen der Ziffern 1 und 9 ist die vorherige Entscheidung des Kreistages erforderlich. In den Fällen der Ziffer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Kreistages und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung.

§ 9
Einberufung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung enthalten. Sie muss den Mitgliedern spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen.

(2) In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden. In diesen Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung - auch per E-Mail/Fax herbeiführen, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Das Umlaufverfahren geschieht durch Vorlage konkreter Beschlussvorlagen (schriftlich, per Fax oder E-Mail) mit der Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich festzusetzenden Frist. Die Stimmabgabe hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen (Fax/E-Mail). Ein Beschluss kommt zustande, wenn mindestens vier Mitglieder ihre Stimme abgeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern bekanntzugeben.

(3) Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat jährlich mindestens zweimal einberufen. Er ist außerdem zur Einberufung des Verwaltungsrates verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung beantragt.

(4) Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. Bei unvorhersehbarer oder kurzfristiger Abwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters kann der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit ein Mitglied mit der Leitung der Sitzung bis zum Erscheinen des Vorsitzenden beauftragen.

§ 10
Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über die in der Tagesordnung der Einladung genannten Gegenstände. Über andere als in der Einladung bezeichnete Beratungsgegenstände darf der Verwaltungsrat nur dann beschließen, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Beruft der Vorsitzende zum zweiten Mal den Verwaltungsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand ein, so ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss der Vorsitzende auf diese Folge ausdrücklich hinweisen.

(4) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig; § 50 Absatz 5 GO NRW gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorsitzende kann einem Beschluss des Verwaltungsrates bis zum Ablauf des dritten Tages nach der Beschlussfassung mit schriftlicher Begründung widersprechen, wenn aus seiner Sicht der Beschluss das Wohl der RSAG AöR gefährdet. Verstößt der Beschluss des Verwaltungsrates gegen geltendes Recht, ist der Vorsitzende verpflichtet, diesen zu beanstanden. § 54 Absatz 1 und 2 GO NRW gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat anstelle des Rates, der Vorsitzende des Verwaltungsrates anstelle des Bürgermeisters und das Rechtsamt des Rhein-Sieg-Kreises anstelle der Aufsichtsbehörde tritt.

(6) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die spätestens innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern zu übersenden ist. Der Vorsitzende unterzeichnet die Niederschrift und legt sie dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vor.

(7) Mitglieder des Vorstandes, Mitarbeiter der AöR-Verwaltung, der Tochtergesellschaften der RSAG mbH sowie Mitarbeiter der Kreisverwaltung dürfen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen, sofern der Verwaltungsrat nicht eine Angelegenheit behandelt, die sie selbst unmittelbar betrifft. Die Entscheidung über die Teilnahme treffen für die AöR und die Tochtergesellschaften der RSAG mbH der Vorstand sowie für die Kreisverwaltung die in den Verwaltungsrat entsandten Beamten und Angestellten des Rhein-Sieg-Kreises.

(8) (8) Die Verwaltungsratssitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.

§ 11
Verpflichtungserklärung

(1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen RSAG AöR durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag".

§ 12
Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Ergebnisverwendung

(1) Die RSAG AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

Die RSAG AöR wird nach den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) vom 24. Oktober 2001, GV. NRW. S. 773, in der jeweils gültigen Fassung, über die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung geführt. Erheblich im Sinne von § 16 Absatz 2 KUV lit. a.) und b.) gilt ein Betrag ab 3.000.000,00 €.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsberichte innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat bis zum 30. Juni des Folgejahres zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Rhein-Sieg-Kreis zuzuleiten.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der RSAG AöR ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen. § 108 Absatz 1 Nr. 9 GO NRW ist entsprechend anzuwenden. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises werden die Rechte nach §§ 53 ff. HGrG eingeräumt.

(4) Im Rahmen seiner Entscheidung gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 9 hat der Verwaltungsrat über folgende Möglichkeiten der Ergebnisverwendung Beschluss zu fassen:

a) die aufgrund einer steuerlichen (steuerbilanziellen) Rücklagenbildung nach § 20 Absatz 1 Nr. 10 b) des Einkommensteuergesetzes (EStG) für Betriebe gewerblicher Art der RSAG AöR auch gleichzeitig in handelsrechtliche Gewinnrücklagen einzustellenden Beträge,

b) die übrigen, zusätzlich zu den Rücklagen aus Buchstabe a), in handelsrechtliche Rücklagen einzustellenden Beträge,

c) die Beträge für Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen,

d) die an den Träger der RSAG AöR aus dem Eigenkapital abzuführenden Gewinne („Ausschüttungen"),

e) die Beträge für einen Gewinnvortrag auf neue Rechnung.

§ 13
Wirtschaftsjahr der RSAG AöR

Das Wirtschaftsjahr der RSAG AöR ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Januar 2014.

§ 14
Finanzausstattung der RSAG AöR

(1) Der Rhein-Sieg-Kreis stellt sicher, dass die RSAG AöR ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann.

(2) Der Rhein-Sieg-Kreis zahlt der RSAG AöR zur Finanzierung der gemäß § 2 Absatz 1 auf sie übertragenen Aufgaben, soweit diese hoheitlich sind, eine Umlage, die jährlich im Rahmen des gemäß § 16 Absatz 1 KUV NRW für die RSAG AöR aufzustellenden Wirtschaftsplans festzulegen ist. Die Höhe der Umlage bemisst sich nach den Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 2 Absatz 1 abzüglich etwaiger Erlöse aus der Verwertung von Entsorgungsgut aus einer hoheitlichen Aufgabenerfüllung nach § 2 Absatz 1. Ziff. 2. im Kreisgebiet anfallen. Die Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für die Erfüllung der nach § 2 Absatz 2 der Unternehmenssatzung übernommenen Aufgaben nach Maßgabe der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband REK und dem Rhein-Sieg-Kreis erhält die RSAG AöR ein angemessenes Entgelt, das so zu bemessen ist, dass die durch die Durchführung entstehenden Kosten

gedeckt werden. Die Kostenerstattung dient ausschließlich zur Deckung der im Rahmen der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes und ist nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zu kalkulieren.

(4) Für ihre Tätigkeiten nach § 2 Absatz 4 sowie für jede weitere Tätigkeit, die die RSAG AöR für einen Dritten übernimmt, vereinbart sie ein Entgelt. Dasselbe gilt für Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1, soweit diese keine hoheitlichen Aufgabenerledigungen betreffen, sondern als gewerbliche Betätigungen anzusehen sind.

§ 15
Offenlegung der Bezüge der Organmitglieder

Die den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe des § 114 a Absatz 10 GO NRW individualisiert zum Jahresabschluss auszuweisen.

§ 16
Gleichstellungsklausel

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen ist anzuwenden.

§ 17
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der RSAG AöR werden gemäß den Bestimmungen in der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises bekannt gemacht.

§ 18
Auflösung der RSAG AöR

Bei Auflösung der RSAG AöR fällt das Anstaltsvermögen an den Rhein-Sieg-Kreis zurück.

§ 19
Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 1~~7~~4. Dezember 201~~8~~7 außer Kraft.

(2) Das Recht der Anstalt Satzungen nach § 3 Absatz 1 für den übertragenen Aufgabereich zu erlassen, geht mit Inkrafttreten dieser Satzung auf die RSAG AöR über. Mit Übertragung der Satzungshoheit hat die Anstalt das Recht eine Abfallentsorgungs- sowie Abfallentsorgungsgebührensatzung mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zu erlassen.

Nach Maßgabe dieser Abfallentsorgungs- sowie Abfallentsorgungsgebührensatzung hat die Anstalt daher ab dem 1. Januar 2019 das Recht gemäß der Übertragung der Gebührenhoheit nach §§ 2 Absatz 1 Nr. 1 lit. d), 3 Absatz 2 der Unternehmenssatzung Gebühren zu erheben.

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 14. Dezember 2017 sowie die Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis in seinem Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 14. Dezember 2017 gelten insofern bis zum 31. Dezember 2018 fort.

Auf Grundlage dieser Satzung verbleibt das Recht zur Gebührenerhebung somit bis zum 31. Dezember 2018 beim Rhein-Sieg-Kreis.

41

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE 53

zu TO.-Pkt. 18.1

Dezernat 4 Herr Schwarz

25.11.2020

Beschlussvorlage

für den

öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	01.12.2020	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Gebührensatzung der RSAG AöR

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises im Verwaltungsrat der RSAG AöR anzuweisen, der Satzung der RSAG AöR über die Heranziehung zu Gebühren für die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensatzung) in der ab dem 1. Januar 2021 gültigen Fassung zuzustimmen.

Vorbemerkungen:

Der Verwaltungsrat hat in seiner 37. Sitzung am 13. November 2020 den Entwurf der Gebührensatzung der RSAG AöR für den Rhein-Sieg-Kreis 2021 zur Vorlage im Kreistag beschlossen.

Nachdem der Kreistag in seiner Sitzung am 01. Dezember 2020 die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises im Verwaltungsrat der RSAG AöR angewiesen hat, der Gebührensatzung der RSAG AöR für den Rhein-Sieg-Kreis 2021 zuzustimmen, sind in der 1. Sitzung des Verwaltungsrates am 17. Dezember 2020 die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Erläuterungen:

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Es erfolgt hier ebenso wie in der Abfallsatzung eine Vereinheitlichung der Begriffe Gefäße/Behälter/Container/Tonne, indem
  - die Begriffe „Gefäß“/“...gefäß“ weggelassen werden,

- die vorhandenen Begriffe „Behälter“/“...behälter“, „Tonne“/“...tonne“, „Container“/“...container beibehalten werden,
- die Begriffe „Behälter“/“...behälter“ zum Oberbegriff aufgewertet werden,
- der Begriff „Unterflurcontainer“ als fester Begriff beibehalten wird.

- In § 3 wird ein neuer Absatz 6 eingeführt, der genauer als bisher beschreibt, was unter einem „Gewerbebetrieb“ zu verstehen ist. Satz 4 des Absatzes 4 wird zu Satz 1 des neuen Absatzes 6 und noch etwas ergänzt. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

- Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Sonderleistungen“ (siehe hierzu Vorlage zur Abfallsatzung) spiegeln sich auch in § 6 Absatz 3 wider. Es bleibt bei den 4 Sonderleistungen. Es wird klargestellt, dass nur noch die Abholung von Sperrmüll oder von Elektro- und Elektronikgeräten eine Sonderleistung darstellt.

- In § 6 Absatz 8 wird klargestellt, dass es sich bei den dort aufgeführten Gebühren für Zusatzabfuhren um reine Bearbeitungsgebühren handelt, die zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren erhoben werden.

- In § 6 Absatz 9 wird erstmalig eine Gebühr für die Wartung und Instandhaltung eines Unterflurcontainers eingeführt. Sie betrifft alle ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommenen Unterflurcontainer.

Darüber hinaus erfolgen noch einige redaktionelle Änderungen.

Die Änderungen im Text der Satzung sind in der beiliegenden Synopse aufgeführt (Anhang 1). Der Entwurf der Gebührensatzung ist darüber hinaus in der neuen Lesefassung digital als Anhang 2 dieser Vorlage beigefügt und kann über das Kreistagsinformationssystem eingesehen werden.

(Landrat)

Anhang:

1. Synopse Gebührensatzung RSAG AöR
2. Entwurf der Gebührensatzung RSAG AöR

Synopse Gebührensatzung

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Begründung
Satzung der RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Heranziehung zu Gebühren für die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensatzung) in der ab dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung	**Satzung der RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Heranziehung zu Gebühren für die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensatzung) in der ab dem 1. Januar 2021~~0~~ gültigen Fassung**	
Aufgrund • des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), des § 114a) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), und • der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) i. V. m. §§ 2 Absatz 1 Nr. 1 d) und 3 der Unternehmenssat-	Aufgrund • des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), des § 114a) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), und • der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) i. V. m. §§ 2 Absatz 1 Nr. 1 d) und 3 der Unternehmenssat-	

zung des Rhein-Sieg-Kreises über die RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts vom 17. Dezember 2018 **hat der Verwaltungsrat der RSAG AöR in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch die RSAG AöR im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen.**	**zung des Rhein-Sieg-Kreises über die RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts vom 17. Dezember 2018** **hat der Verwaltungsrat der RSAG AöR in seiner Sitzung am 17~~2~~. Dezember 2020~~19~~ nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch die RSAG AöR im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen.**	
§ 3 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage		
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des dem Aufstellen eines Abfallbehälters folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem der oder die Abfallbehälter eingezogen werden. Für die Nutzung von Beistellsäcken der RSAG AöR entsteht die Gebührenpflicht mit deren Erwerb.	(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des dem Aufstellen eines Abfallbehälters folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem der oder die Abfallbehälter eingezogen werden. Für die Nutzung von Beistellsäcken der RSAG AöR entsteht die Gebührenpflicht mit deren Erwerb.	
(2) Für die Höhe der Jahresgebühr sind die Anzahl der Haushalte sowie der Gewerbebetriebe auf dem Grundstück und die gewählte Behälterausstattung maßgeblich. Gewerbebetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle anderweitigen Nutzungseinheiten, die nicht privaten Wohnzwecken dienen.	(2) Für die Höhe der Jahresgebühr sind die Anzahl der Haushalte sowie der Gewerbebetriebe auf dem Grundstück und die gewählte Behälterausstattung maßgeblich. Gewerbebetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle anderweitigen Nutzungseinheiten, die nicht privaten Wohnzwecken dienen.	
(3) Änderungen der für die Gebührenpflicht maßgeblichen Umstände eines anschlusspflichtigen Grundstückes werden ab dem 1. des folgenden Monats berücksichtigt.	(3) Änderungen der für die Gebührenpflicht maßgeblichen Umstände eines anschlusspflichtigen Grundstückes werden ab dem 1. des folgenden Monats berücksichtigt.	
(4) Als privater Haushalt gilt eine Personengemein-	(4) Als privater Haushalt gilt eine Personengemein-	

	schaft oder Einzelperson, die eine Wohnungseinheit nutzt oder vorhält; dies gilt auch für den Fall, dass sie von anderen Haushalten ganz oder teilweise versorgt wird. Für die Veranlagung sind ausschließlich die räumlichen Gegebenheiten maßgeblich. Eine Wohnungseinheit erfordert mindestens einen Wohnraum in räumlichem Verbund mit eigener Kochgelegenheit und eigenem Bad. Als anderer Herkunftsbereich gelten insbesondere die in § 5b der Abfallsatzung aufgeführten Branchen.		schaft oder Einzelperson, die eine Wohnungseinheit nutzt oder vorhält; dies gilt auch für den Fall, dass sie von anderen Haushalten ganz oder teilweise versorgt wird. Für die Veranlagung sind ausschließlich die räumlichen Gegebenheiten maßgeblich. Eine Wohnungseinheit erfordert mindestens einen Wohnraum in räumlichem Verbund mit eigener Kochgelegenheit und eigenem Bad. ~~Als anderer Herkunftsbereich gelten insbesondere die in § 5b der Abfallsatzung aufgeführten Branchen.~~	Absatz 4 Satz 4 wird zu Satz 1 des neuen Absatzes 6 und noch etwas ergänzt.
(5)	Bei Bedarf wird die Zahl der Haushalte auf Grundlage der mit Haupt- und Nebenwohnsitz am Stichtag nach dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten bzw. tatsächlich dort wohnhaften Personen ermittelt.	(5)	Bei Bedarf wird die Zahl der Haushalte auf Grundlage der mit Haupt- und Nebenwohnsitz am Stichtag nach dem Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten bzw. tatsächlich dort wohnhaften Personen ermittelt.	
		(6)	Als anderer Herkunftsbereich gelten insbesondere die in § 5b der Abfallsatzung aufgeführten Branchen, Betriebe, Gewerbe und Einzeltätigkeiten. Für die Veranlagung des gewerblichen Grundpreises ist jegliche berufliche Tätigkeit maßgeblich, die mindestens über eine eigene Nutzungseinheit (Zimmer, Büro, Lager, Gewerbefläche, sonstige Geschäftsräume) verfügt, auch wenn diese nicht ständig oder ausschließlich beruflich genutzt wird.	Genauere Beschreibung des Begriffs "Gewerbebetrieb", um künftigen Streitigkeiten bei der Veranlagung zu begegnen.
(6)	Betriebsstörungen (vgl. § 13 der Abfallsatzung) sowie der Ausfall der Abfallentsorgung durch höhere Gewalt lassen die Gebührenpflicht unberührt.	(7)	Betriebsstörungen (vgl. § 13 der Abfallsatzung) sowie der Ausfall der Abfallentsorgung durch höhere Gewalt lassen die Gebührenpflicht unberührt.	bisheriger Absatz 6 wird Absatz 7
§ 4	**Gebührenmaßstab**	**§ 4**	**Gebührenmaßstab**	

94

Seite 57

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind, soweit sich aus den Gebührensätzen nichts Anderes ergibt, die Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, die Art der Abfälle, die Weise des Einsammelns und die Häufigkeit der Abfuhren sowie die beantragten Sonderabfuhren. Bemessungsgrundlage für den Grundpreis ist der Herkunftsbereich des Abfalls (privater Haushalt oder Gewerbebetrieb nach § 3 Absatz 4 dieser Satzung). Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus Grund- und Arbeitspreisen.	(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind, soweit sich aus den Gebührensätzen nichts Anderes ergibt, die Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, die Art der Abfälle, die Weise des Einsammelns und die Häufigkeit der Abfuhren sowie die beantragten Sonderabfuhren. Bemessungsgrundlage für den Grundpreis ist der Herkunftsbereich des Abfalls (privater Haushalt oder Gewerbebetrieb nach § 3 Absatz 4 dieser Satzung). Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus Grund- und Arbeitspreisen.	
a) Für Haushalte besteht die Gesamtgebühr aus einem je Haushalt einheitlichen Grundpreis, der u. a. die in §§ 10 und 10 a der Abfallsatzung aufgeführten Entsorgungsleistungen beinhaltet sowie den Arbeitspreisen für die auf dem jeweiligen Grundstück von dem Haushalt genutzten Behälter.	a) Für Haushalte besteht die Gesamtgebühr aus einem je Haushalt einheitlichen Grundpreis, der u. a. die in §§ 10 und 10 a der Abfallsatzung aufgeführten Entsorgungsleistungen beinhaltet sowie den Arbeitspreisen für die auf dem jeweiligen Grundstück von dem Haushalt genutzten Behälter.	
b) Für Gewerbebetriebe, die über 80- bis 240-Liter-Restmüllbehälter entsorgen, besteht die Gesamtgebühr aus einem je Gewerbebetrieb einheitlichen Grundpreis, der die in §§ 10 und 10 a der Abfallsatzung aufgeführten Entsorgungsleistungen nicht beinhaltet sowie den Arbeitspreisen für die auf dem jeweiligen Grundstück von dem Gewerbebetrieb genutzten Behälter.	b) Für Gewerbebetriebe, die über 80- bis 240-Liter-Restmülltonnen~~behälter~~ entsorgen, besteht die Gesamtgebühr aus einem je Gewerbebetrieb einheitlichen Grundpreis, der die in §§ 10 und 10 a der Abfallsatzung aufgeführten Entsorgungsleistungen nicht beinhaltet sowie den Arbeitspreisen für die auf dem jeweiligen Grundstück von dem Gewerbebetrieb genutzten Behälter.	
(2) Für die Abfuhr von Abfällen gemäß § 10 der Abfallsatzung wird die Gebühr gesondert erhoben, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten ist.	(2) Für die Abfuhr von Abfällen gemäß § 10 der Abfallsatzung wird die Gebühr gesondert erhoben, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten ist.	
(3) Für die Veranlagung des Arbeitspreises für Restmüll und Bioabfälle ist die auf den Gefäßen ange-	(3) Für die Veranlagung des Arbeitspreises für Restmüll und Bioabfälle ist die auf den Behältern~~Ge-~~	

brachte Abfuhrmarke für den Abfuhrrhythmus maßgebend.	~~fäßen~~ angebrachte Abfuhrmarke für den Abfuhrrhythmus maßgebend.	

§ 6 Gebührensatz

(1) Grundpreis

a) Der Grundpreis beträgt je Privathaushalt einheitlich 120,00 €.

b) Der Grundpreis beträgt je Gewerbebetrieb einheitlich 93,84 €.

(2) Arbeitspreis

Die Arbeitspreise für die einzelnen Leistungen sowie die sonstigen Gebühren betragen:

1. für Restmüll bei der Nutzung eines	2-wöchentliche Entleerung	4-wöchentliche Entleerung
80-l-Behälters	87,84 €	43,92 €
120-l-Behälters	131,76 €	65,88 €
240-l-Behälters	263,52 €	131,76€
660-l-Containers	724,70 €	362,35 €
770-l-Containers	845,48 €	422,74€
1.100-l-Containers	1.207,80 €	603,90€
Unterflurcontainers je Liter	1,098 €	0,549 €
Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt	2,95 €	
2. für Bio- und Grünabfälle bei der Nutzung ei-	Regelentleerung	2-wöchentliche Entleerung

§ 6 Gebührensatz

(1) Grundpreis

a) Der Grundpreis beträgt je Privathaushalt einheitlich 120,00~~120,00~~ €.

b) Der Grundpreis beträgt je Gewerbebetrieb einheitlich 93,84 €.

(2) Arbeitspreis

Die Arbeitspreise für die einzelnen Leistungen sowie die sonstigen Gebühren betragen:

1. für Restmüll bei der Nutzung ei-ner/eines	2-wöchentliche Entleerung	4-wöchentliche Entleerung
80-l-Tonne~~Behälters~~	87,84 €	43,92 €
120-l-Tonne~~Behälters~~	131,76 €	65,88 €
240-l-Tonne~~Behälters~~	263,52 €	131,76€
660-l-Containers	724,70 €	362,35 €
770-l-Containers	845,48 €	422,74€
1.100-l-Containers	1.207,80 €	603,90€
Unterflurcontainers je Liter	1,098 €	0,549 €
Beistellsäcke mit 70 Litern Inhalt	2,95 €	

nes		
120-l-Behälters	74,64 €	41,29 €
240-l-Behälters	149,28 €	82,58 €
660-l-Containers	410,52 €	227,10 €
Unterflurcontainers je Liter		0,344 €
Beistellsäcke mit 100 Litern Inhalt	1,30 €	
Papiertüten (10 Stück pro Pack)	1,00 €	
Vorsortiergefäß, 10 Liter	6,00 €	
Vorsortiergefäß, 7,5 Liter	3,90 €	

3. für Papierabfälle bei der Nutzung eines	4-wöchentliche Entleerung
240-l-Behälters	7,08 €
660-l-Containers	19,46 €
770-l-Containers	22,70 €
1.100-l-Containers	32,43 €
Unterflurcontainers je Liter	0,0295 €

4. für Wertstoffe bei der Nutzung eines	2-wöchentliche Entleerung	4-wöchentliche Entleerung
240-l-Behälters		6,84 €
1.100-l-Containers	62,73 €	31,36 €
Unterflurcontainers je Liter		0,0285 €
Jahreskontingents Wertstoffsäcke (40 Stück)		6,84 €
Wertstoffsäcke, 10er		1,70 €

2. für Bio- und Grünabfälle bei der Nutzung einer/eines	Regelentleerung	2-wöchentliche Entleerung
120-l-TonneBehälters	74,64 €	41,29 €
240-l-TonneBehälters	149,28 €	82,58 €
660-l-Containers	410,52 €	227,10 €
Unterflurcontainers je Liter		0,344 €
Beistellsäcke mit 100 Litern Inhalt	1,30 €	
Papiertüten (10 Stück pro Pack)	1,00 €	
Vorsortierbehältergefäß, 10 Liter	6,00 €	
Vorsortierbehältergefäß, 7,5 Liter	3,90 €	

3. für Papierabfälle bei der Nutzung einer/eines	4-wöchentliche Entleerung
240-l-TonneBehälters	7,08 €
660-l-Containers	19,46 €
770-l-Containers	22,70 €
1.100-l-Containers	32,43 €
Unterflurcontainers je Liter	0,0295 €

4. für Wertstoffe bei der Nutzung einer/eines	2-wöchentliche Entleerung	4-wöchentliche Entleerung
240-l-		6,84 €

Pack	TonneBehälters
	1.100-l-Containers 62,73 € 31,36 €
	Unterflurcontainers 0,0285 € je Liter
	Jahreskontingents 6,84 € Wertstoffsäcke (40 Stück)
	Wertstoffsäcke, 10er Pack 1,70 €
(3) Für private Haushalte sind max. 4 Sonderleistungen pro Jahr im Grundpreis enthalten; wahlweise kann dies die Abholung oder Selbstanlieferung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten (sog. Haushaltsgeräte) sowie die Selbstanlieferung von Grünabfällen sein. Bei Haushaltsgeräten zählt nur die Abholung als Sonderleistung, jedoch nicht die Selbstanlieferung (vgl. § 10a der Abfallsatzung). Werden diese Leistungen, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten sind, in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr je Inanspruchnahme 26,16 €.	(3) Für private Haushalte sind max. 4 Sonderleistungen pro Jahr im Grundpreis enthalten.; wahlweise kann dDies kann die Abholung oder Selbstanlieferung von Sperrmüll, oder von Elektro- und Elektronikgeräten (sog. Haushaltsgeräte) sowie die Selbstanlieferung von Grünabfällen sein. Bei Haushaltsgeräten zählt nur die Abholung als Sonderleistung, jedoch nicht die Selbstanlieferung (vgl. § 10a der Abfallsatzung). Werden diese Leistungen, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten sind, in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr je Inanspruchnahme 23,6526,16 €.	Klarstellung, dass nur noch die Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten eine Sonderleistung darstellt.
(4) Darüber hinaus können Zusatzleistungen und Sonderausstattungen in Anspruch genommen werden, für die gesonderte Gebühren erhoben werden.	(4) Darüber hinaus können Zusatzleistungen und Sonderausstattungen in Anspruch genommen werden, für die gesonderte Gebühren erhoben werden.	
Deckel mit Kleinöffnung für 1.100-l-Container: 14,58 € jährlich	Deckel mit Kleinöffnung für 1.100-l-Container: 14,58 € jährlich	
Behälterneugestellung: 22,70 € pro Behälter (ausgenommen Unterflurcontainer)	Behälterneugestellung: 22,8870 € pro Behälter (ausgenommen Unterflurcontainer)	
und eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 8,96 €	und eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 8,969 €	

50

Seite 61

(5) Die Entsorgung von bestimmten Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben ist bis 50 kg pro Anlieferfahrzeug und Tag im Grundpreis enthalten. Werden größere Mengen angeliefert, wird hierfür ein Entgelt entsprechend der jeweiligen Entgelteordnung erhoben.	(5) Die Entsorgung von bestimmten Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben ist bis 50 kg pro Anlieferfahrzeug und Tag im Grundpreis enthalten. Werden größere Mengen angeliefert, wird hierfür ein Entgelt entsprechend der jeweiligen Entgelteordnung erhoben.	
(6) Die unter Absatz 1, 2 und 4 genannten Gebührensätze (ausgenommen Behälterneugestellung) verstehen sich als Jahresgebühren. Sie werden jährlich durch Gebührenbescheid festgesetzt.	(6) Die unter Absatz 1, 2 und 4 genannten Gebührensätze (ausgenommen Behälterneugestellung) verstehen sich als Jahresgebühren. Sie werden jährlich durch Gebührenbescheid festgesetzt.	
(7) Für Ausstattungsänderungen (Abfuhrrhythmus- und Gefäßänderungen) wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Eine Änderung pro privatem Haushalt und Gewerbebetrieb ist pro Veranlagungsjahr gebührenfrei. Für jede weitere Änderung wird eine Bearbeitungsgebühr von 19,72 € erhoben.	(7) Für Ausstattungsänderungen (Abfuhrrhythmus- und ~~Gefäß~~Behälteränderungen) wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Eine Änderung pro privatem Haushalt und Gewerbebetrieb ist pro Veranlagungsjahr gebührenfrei. Für jede weitere Änderung wird eine Bearbeitungsgebühr von 19,85~~72~~ € erhoben.	
(8) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr der Abfallbehälter (ausgenommen Unterflurcontainer) beträgt 17,25 €. Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr eines Unterflurcontainers beträgt 35,45. €.	(8) Die BearbeitungsgGebühr für eine Zusatzabfuhr beträgt ~~der Abfallbehälter (ausgenommen Unterflurcontainer) beträgt 17,25 €.~~ a) für Abfallbehälter (ausgenommen Unterflurcontainer) 17,41~~25~~ €. b) Für ~~Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr eines~~ Unterflurcontainer~~s beträgt~~ 35,99~~45~~. €. jeweils zzgl. der Kosten für die Leerung, abhängig von der Behältergröße und der Abfallart.	Klarstellung
	(9) Die Gebühr für die Wartung und Instandhaltung eines Unterflurcontainers beträgt je Durchführung	Neueinführung

	198~~XX~~,73 ~~€~~. Das gilt für alle Unterflurcontainer, die ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen werden.	
(9) Für Restmüllcontainer wird bei größerer Abfuhrhäufigkeit als oben genannt der jeweilige Arbeitspreis entsprechend der Anzahl der regelmäßigen Entleerungen erhöht.	(10) Für Restmüllcontainer wird bei größerer Abfuhrhäufigkeit als oben genannt der jeweilige Arbeitspreis entsprechend der Anzahl der regelmäßigen Entleerungen erhöht.	
§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.	**§ 9 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 1. Januar 202~~19~~ in Kraft.	

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE 54

zu TO.-Pkt. 18.2

Dezernat 4 Herr Schwarz

25.11.2020

Beschlussvorlage

für den

öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	01.12.2020	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Abfallsatzung der RSAG AöR

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag weist die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises im Verwaltungsrat der RSAG AöR an, der Satzung der RSAG AöR über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Abfallsatzung) in der ab dem 1. Januar 2021 gültigen Fassung zuzustimmen.

Vorbemerkungen:

Der Verwaltungsrat hat in seiner 37. Sitzung am 13. November 2020 den Entwurf der Abfallsatzung der RSAG AöR für den Rhein-Sieg-Kreis 2021 zur Vorlage im Kreistag beschlossen.

Nachdem der Kreistag in seiner Sitzung am 01. Dezember 2020 die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises im Verwaltungsrat der RSAG AöR angewiesen hat, der Abfallsatzung der RSAG AöR für den Rhein-Sieg-Kreis 2021 zuzustimmen, sind in der 1. Sitzung des Verwaltungsrates am 17. Dezember 2020 die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Erläuterungen:

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen der Abfallsatzung dargestellt.

- Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Begriffe Gefäße/Behälter/Container/Tonne, indem
  - die Begriffe „Gefäß"/"...gefäß" weggelassen werden
  - die vorhandenen Begriffe „Behälter"/"...behälter", „Tonne"/"...tonne", „Container"/"...container beibehalten werden
  - die Begriffe „Behälter"/"...behälter" zum Oberbegriff aufgewertet werden
  - der Begriff „Unterflurcontainer" als fester Begriff beibehalten wird
  - im Bereich „Restmüll" die Abfallbehälter zu Restmüllbehältern werden

- Die Aufzählung der von der öffentlichen Abfallentsorgung umfassten Leistungen in § 3 Absatz 1 wird um eine neue Nr. 9 erweitert, nämlich die „Sammlung und Entsorgung von Alttextilien".
  Hintergrund: Die derzeit praktizierte gewerbliche Sammlung der RSAG/ERS (in Kooperation mit der AWO und den in den kreisangehörigen Kommunen etablierten gemeinnützigen Organisationen) soll in eine hoheitliche Sammlung der RSAG AöR (weiterhin in Kooperation mit der AWO und den in den kreisangehörigen Kommunen etablierten gemeinnützigen Organisationen) überführt werden.
  Zur Klarstellung wird im Zusammenhang mit dem Umfang der Sammlungs- und Entsorgungspflicht in § 3 die Unterfraktion „Alttextilien" neu aufgenommen sowie ein neuer § 11 a geschaffen, in welchem das vorgehaltene Erfassungssystem näher beschrieben wird.
  Nach einer Etablierung dieser hoheitlichen Sammlung bestünde künftig die Möglichkeit, im Rahmen einer Stellungnahme nach § 18 Absatz 4 KrWG die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit einer öffentlichen Sammlung zu begründen und damit das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises als zuständige Behörde zu einer Untersagung einer gewerblichen Sammlung zu befähigen.

- Der Klammerzusatz „Auslaufmodell" in § 5 a Abs. 1 a) Nr. 5 entfällt, da es sich bei den 770-Liter-Restmüllcontainern um kein Auslaufmodell handelt.

- Wie schon in 2020 bleibt die kostenlose Bündelsammlung mit bis zu 13 Terminen im Jahr bestehen. Hier kam es aber in der Vergangenheit zu einigen Missbräuchen. Daher wird in § 6 Absatz 4 klargestellt, dass maximal 3 m³ Grünabfälle / Abfuhrtag bereitgestellt werden können und nur eine Anmeldung pro Abfuhrtag möglich ist. Entsprechende Hinweise sollen bei der Anmeldung und im Abfallkalender erfolgen. Bei der Online-Anmeldung soll künftig auch nur noch ein Termin für die nächste Anmeldung angezeigt werden.

- In § 7 Absatz 2 c) Satz 2 wird das Wort „gebündelt" durch das Wort „gefaltet" ersetzt.

- In § 10 Absatz 1 wird die Sperrmülldefinition hinsichtlich der Abfälle aus Umbau- und Renovierungsarbeiten weiter konkretisiert.

- **Sonderleistungen**
  Es wurde eine Arbeitsgruppe „Sonderleistungen" ins Leben gerufen, die sich mit den Sonderleistungen beschäftigte. Ziel war es, die Abläufe auf den Außenanlagen zu vereinfachen und die Anzahl der zu bearbeitenden Entsorgungskarten zu reduzieren. Die Arbeitsgruppe kam bzgl. der 3 Fraktionen Grünabfälle, Sperrmüll und Elektroaltgeräte zu folgenden Ergebnissen:

  <u>Grünabfälle</u>
  - Anlieferung:
    - Private Haushalte können bis zu 3 m³ Grünabfall/Tag kostenfrei (ohne Entsorgungskarte) an den Entsorgungsanlagen abgeben. Die Abgabe wird nicht registriert. Größere Mengen sind kostenpflichtig.
    - Für Hausmeister von Wohnanlagen gilt die obige Regelung ebenso, allerdings muss der entsprechende Hausmeister-Ausweis vorgelegt werden. Ein Herkunftsnachweis ist nicht mehr erforderlich.
    - Für Gartenbau- oder andere Betriebe, die im Auftrag eines Privathaushaltes unterwegs sind, muss weiterhin ein Herkunftsnachweis durch den Auftraggeber angefordert werden. Ein Herkunftsnachweis berechtigt zur kostenfreien Anlieferung von je 3 m³ (ohne Mengenbeschränkung/Tag). Dieser wird registriert, aber nicht auf die Sonderleistungen angerechnet.
    - Alle gewerblichen Kunden müssen ohne Freigrenze pro Kubikmeter ein Entgelt entrichten.

  - Abholung:
    - Wie schon in 2020 bleibt die kostenlose Bündelsammlung bestehen mit bis zu 13 Terminen im Jahr.
    - Pro Termin dürfen allerdings nur maximal 3 m³ angemeldet werden. Es ist nur eine Anmeldung pro Abfuhrtag möglich. Entsprechende Hinweise sollten bei der Anmeldung und im Abfallkalender erfolgen.
    - Um Missbräuchen vorzubeugen, soll im nächsten Jahr bei der Online-Anmeldung nur noch ein Termin für die nächste Anmeldung angezeigt werden.

  <u>Sperrmüllentsorgung</u>
  - Anlieferung:
    - Bis zu 3 m³ werden pro Tag kostenfrei (ohne Entsorgungskarte) angenommen.
    - Die Abgabe wird nicht registriert. Größere Mengen sind kostenpflichtig.
    - Gewerblicher Sperrmüll ist generell kostenpflichtig.

- Abholung:
  - Die Anmeldung zur Sperrmüllabfuhr erfolgt wie bisher online oder telefonisch.
  - Jede Abholung von 3 m^3 wird als Sonderleistung angerechnet.
  - Die Anrechnung erfolgt nicht mehr auf das Konto des Haushaltes, sondern wird für das Grundstück entsprechend der Anzahl an Haushalten nachgehalten.
  - Die Expressabholung von Sperrmüll wird auch weiterhin als Sonderleistung gezählt.

Elektrogeräte

- Anlieferung:
  - Wie bisher kann eine haushaltsübliche Menge an verschiedenen Elektrogroßgeräten kostenfrei abgegeben werden.
  - Es erfolgt keine Anrechnung als Sonderleistung.

- Abholung:
  - Die Elektrogeräte können wie bisher online oder telefonisch zur Abfuhr angemeldet werden.
  - Ab 2021 gelten bis zu drei Elektrogroßgeräte bei Abholung als eine Sonderleistung, die angerechnet wird.
  - Die Anrechnung erfolgt nicht mehr auf das Konto des Haushaltes, sondern wird für das Grundstück entsprechend der Anzahl an Haushalten nachgehalten.

Die vorgenannten Ergebnisse spiegeln sich in den Änderungen der §§ 10 Absatz 3 und 10 a Absätze 5 und 6 wider.

- Wie bereits oben erwähnt, wird es einen neuen § 11 a geben, in dem das für die Fraktion „Alttextilien" vorgehaltene Erfassungssystem näher beschrieben wird. (Benutzungszeiten, Standorte, Verbot von Abfallablagerungen außerhalb der Alttextilcontainer).

- In § 13 Absatz 3 wurde klargestellt, dass die Überlassung von Beistellsäcken Nachfahrten ersetzen kann. Hintergrund ist, dass Biotonnen mit wöchentlicher Leerung grundsätzlich nicht nachgefahren werden. Es wird immer der nächste reguläre Abfuhrtag gewählt. Damit das Biovolumen trotz bereits voller Biotonne ausreicht und keine Entsorgung über andere Behälter gewählt wird, werden dann RSAG-Jutesäcke an die Kunden verschickt.

Darüber hinaus erfolgen noch einige kleinere redaktionelle Änderungen.

Die Änderungen sind in der beigefügten Synopse aufgeführt (Anhang 1). Der Entwurf

der Abfallsatzung (Lesefassung) ist darüber hinaus digital als Anhang 2 dieser Vorlage beigefügt und kann über das Kreistagsinformationssystem eingesehen werden.

(Landrat)

Anhang:

1. Synopse Abfallsatzung RSAG AöR
2. Entwurf Abfallsatzung RSAG AöR (Lesefassung)

Synopse - Auszug aus der Abfallsatzung

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
Satzung der RSAG - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Abfallsatzung) in der ab dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung	**Satzung der RSAG - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Abfallsatzung) in der ab dem 1. Januar 2021~~0~~ gültigen Fassung**	
Aufgrund	Aufgrund	
• der §§ 7 bis 9, 114 a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. 2019 S. 202) i. V. m. § 3 der Unternehmenssatzung der RSAG,	• der §§ 7 bis 9, 114 a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. 2019 S. 202) i. V. m. § 3 der Unternehmenssatzung der RSAG,	
• des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist,	• des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist,	
• der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442)	• der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442)	
• § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert	• § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert	

58

Anhang 1

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
worden ist, • § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Abfallsatzung beschlossen:	worden ist, • § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 172. Dezember 202019 folgende Abfallsatzung beschlossen:	
§ 3 Umfang der Abfallentsorgung und ausgeschlossene Abfälle (1) Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst nach näherer Bestimmung der §§ 5 ff. folgende Leistungen bei der Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen: 1. Bereitstellen von Abfallbehältern 2. Sammlung von Restmüll 3. Sammlung und Entsorgung von Wertstoffen 4. Sammlung von Papier und Pappe 5. Sammlung von Bioabfällen 6. Sammlung und Entsorgung von Grünabfällen	**§ 3 Umfang der Abfallentsorgung und ausgeschlossene Abfälle** (1) Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst nach näherer Bestimmung der §§ 5 ff. folgende Leistungen bei der Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen: 1. Bereitstellen von Abfallbehältern 2. Sammlung von Restmüll 3. Sammlung und Entsorgung von Wertstoffen 4. Sammlung von Papier und Pappe 5. Sammlung von Bioabfällen 6. Sammlung und Entsorgung von Grünabfällen	

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
7. Sammlung von Sperrmüll	7. Sammlung von Sperrmüll	
8. Sammlung von Elektroaltgeräten	8. Sammlung von Elektroaltgeräten	
	9. Sammlung und Entsorgung von Alttextilien	Sammlung von Alttextilien wird hoheitlich.
9. Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen	~~9.~~10. Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen	
10. Abfallberatung	~~10.~~11. Abfallberatung	
11. Sammlung von wildem Müll	~~11.~~12. Sammlung von wildem Müll	
12. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben	~~12.~~13. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben	
(2) Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe werden über die Papiertonne, Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen über die Wertstofftonne erfasst und einer Verwertung zugeführt. Außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung werden Verkaufsverpackungen aus Glas über Depotcontainer erfasst und einer Verwertung zugeführt.	(2) Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe werden über die Papierbehälter~~tonne~~, Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen über die Wertstoffbehälter~~tonne~~ erfasst und einer Verwertung zugeführt. Außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung werden Verkaufsverpackungen aus Glas über Depotcontainer erfasst und einer Verwertung zugeführt.	
(3) Von der Einsammlung, Annahme und Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind die Abfälle, die im beigefügten Ausschlusskatalog* aufgeführt sind. Der Ausschlusskatalog ist Bestandteil der Satzung und durch die Bezirksregierung genehmigt. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle im Sinne von § 11.	(3) Von der Einsammlung, Annahme und Entsorgung im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind die Abfälle, die im beigefügten Ausschlusskatalog* aufgeführt sind. Der Ausschlusskatalog ist Bestandteil der Satzung und durch die Bezirksregierung genehmigt. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle im Sinne von § 11.	

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
(4) Einige Abfälle zur Beseitigung können durch ihre Art und/oder Menge nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden. Diese Abfälle wie z. B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Asbest und Bodenaushub sind dennoch der RSAG AöR nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung zu überlassen. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 2 Absatz 2, die nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden können, sind der ERS EntsorgungsService Rhein-Sieg GmbH (ERS) nach Maßgabe ihrer Betriebsordnung zu überlassen.	(4) Einige Abfälle zur Beseitigung können durch ihre Art und/oder Menge nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden. Diese Abfälle wie z. B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Asbest und Bodenaushub sind dennoch der RSAG AöR nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung zu überlassen. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 2 Absatz 2, die nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden können, sind der ERS EntsorgungsService Rhein-Sieg GmbH (ERS) nach Maßgabe ihrer Betriebsordnung zu überlassen.	
(5) Für die öffentliche Abfallentsorgung gemäß Absatz 1 stellt die RSAG AöR von ihr betriebene bzw. in ihrem Auftrag betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung. Für die Anlagen gilt die Benutzungsordnung der RSAG AöR. Abfälle, die nach Absatz 3 ausgeschlossen sind und nicht auf den Anlagen der RSAG AöR angenommen werden, müssen vom Besitzer in Anlagen entsorgt werden, die für die jeweilige Abfallart zugelassen sind.	(5) Für die öffentliche Abfallentsorgung gemäß Absatz 1 stellt die RSAG AöR von ihr betriebene bzw. in ihrem Auftrag betriebene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung. Für die Anlagen gilt die Benutzungsordnung der RSAG AöR. Abfälle, die nach Absatz 3 ausgeschlossen sind und nicht auf den Anlagen der RSAG AöR angenommen werden, müssen vom Besitzer in Anlagen entsorgt werden, die für die jeweilige Abfallart zugelassen sind.	
(6) Die ERS ist verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß Absatz 4 gegen Entgelt anzunehmen. Es gilt die Betriebsordnung der ERS.	(6) Die ERS ist verpflichtet, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß Absatz 4 gegen Entgelt anzunehmen. Es gilt die Betriebsordnung der ERS.	
§ 5 a Restmüll aus privaten Haushaltungen	**§ 5 a Restmüll aus privaten Haushaltungen**	
(1) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll aus privaten Haushaltungen werden zugelassen:	(1) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll aus privaten Haushaltungen werden zugelassen:	

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
a) Abfallgefäße	a) RestmüllbehälterAbfallgefäße	
1. 80-Liter-Abfallbehälter	1. 80-Liter-RestmülltonnenAbfallbehälter	
2. 120-Liter-Abfallbehälter	2. 120-Liter-RestmülltonnenAbfallbehälter	
3. 240-Liter-Abfallbehälter	3. 240-Liter-RestmülltonnenAbfallbehälter	
4. 660-Liter-Abfallcontainer	4. 660-Liter-RestmüllAbfallcontainer	
5. 770-Liter-Abfallcontainer (Auslaufmodell)	5. 770-Liter-RestmüllAbfallcontainer (Auslaufmodell)	kein Auslaufmodell
6. 1.100-Liter-Abfallcontainer	6. 1.100-Liter-RestmüllAbfallcontainer	
7. Unterflurcontainer in diversen Größen	7. Unterflurcontainer in diversen Größen	
b) Beistellsäcke der RSAG AöR mit 70 Liter Inhalt.	b) Beistellsäcke der RSAG AöR mit 70 Liter Inhalt.	
Die Beistellsäcke der RSAG AöR sind nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle zu benutzen, die sich zum Einsammeln und Befördern eignen und gemäß § 3 Absatz 3 nicht ausgeschlossen sind. Die Verwendung dieser Beistellsäcke ersetzt nicht den in § 4 angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang.	Die Beistellsäcke der RSAG AöR sind nur für vorübergehend mehr anfallende Abfälle zu benutzen, die sich zum Einsammeln und Befördern eignen und gemäß § 3 Absatz 3 nicht ausgeschlossen sind. Die Verwendung dieser Beistellsäcke ersetzt nicht den in § 4 angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang.	
(2) Das Mindestbehältervolumen beträgt 20 Liter je Haushalt und Woche. Mehrere Haushalte und anderweitig genutzte Einheiten auf einem Grundstück, die mittels eines gemeinsamen Abgabenbescheides veranlagt werden, können zur Verringerung der Behälteranzahl	(2) Das Mindestbehältervolumen beträgt 20 Liter je Haushalt und Woche. Mehrere Haushalte und anderweitig genutzte Einheiten auf einem Grundstück, die mittels eines gemeinsamen Abgabenbescheides veranlagt werden, können zur Verringerung der Behälteranzahl	

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
Behälter gemeinsam nutzen. Hierdurch kann sich das Mindestbehältervolumen für Haushalte auf 15 Liter je Haushalt und Woche reduzieren, sofern dies mit den nach Absatz 1 a) zugelassenen Behältern erreichbar ist.	Behälter gemeinsam nutzen. Hierdurch kann sich das Mindestbehältervolumen für Haushalte auf 15 Liter je Haushalt und Woche reduzieren, sofern dies mit den nach Absatz 1 a) zugelassenen Behältern erreichbar ist.	
§ 5 b Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen (1) Für die Sammlung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen werden zugelassen: 1. 80-Liter Abfallbehälter 2. 120-Liter Abfallbehälter 3. 240-Liter Abfallbehälter 4. Abfallcontainer nach Betriebsordnung der ERS 5. Unterflurcontainer nach Betriebsordnung der ERS (2) Für andere Herkunftsbereiche, die über Abfallbehälter entsorgen, wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt. Die Kennzahlen werden wie folgt bestimmt:	**§ 5 b Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen** (1) Für die Sammlung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen werden zugelassen: 1. 80-Liter RestmülltonnenAbfallbehälter 2. 120-Liter RestmülltonnenAbfallbehälter 3. 240-Liter RestmülltonnenAbfallbehälter 4. RestmüllAbfallcontainer nach Betriebsordnung der ERS 5. Unterflurcontainer nach Betriebsordnung der ERS (2) Für andere Herkunftsbereiche, die über Abfallbehälter entsorgen, wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt. Die Kennzahlen werden wie folgt bestimmt:	

Branche	Einheit	Kennzahl/ Liter je Woche

Branche	Einheit	Kennzahl/ Liter je Woche

gültige Fassung			vorgesehene Änderungen			Bemerkung
a. **Speise- und Schankwirtschaften** wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Cafés, Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden, Catering-/Partyservices, Kinos	Beschäftigter	36	a. **Speise- und Schankwirtschaften** wie z. B. Restaurants, Fastfoodketten, Imbisse, Cafés, Großkantinen, Kneipen, Kioske, Eisbuden, Catering-/Partyservices, Kinos	Beschäftigter	36	
b. **Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen** sowie Vergleichbare	Schüler/Student/Kind	1	b. **Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen** sowie Vergleichbare	Schüler/Student/Kind	1	
c. **Lebensmittel-Groß- und -Einzelhandel**	Beschäftigter	6	c. **Lebensmittel-Groß- und -Einzelhandel**	Beschäftigter	6	
d. **Sonstiger Einzel– und Großhandel** wie z. B. Schmuck, Textilwaren, Möbel, Buchhandel, Warenhäuser, Elektrohandel, Kfz-Handel, Spielwaren, Baumärkte, Apotheken, Tabakwaren, Optiker, Schuhläden	Beschäftigter	5	d. **Sonstiger Einzel– und Großhandel** wie z. B. Schmuck, Textilwaren, Möbel, Buchhandel, Warenhäuser, Elektrohandel, Kfz-Handel, Spielwaren, Baumärkte, Apotheken, Tabakwaren, Optiker, Schuhläden	Beschäftigter	5	
e. **Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbe** wie z. B. Produkti-	Beschäftigter	5	e. **Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbe** wie z. B. Produkti-	Beschäftigter	5	

gültige Fassung			vorgesehene Änderungen			Bemerkung
onsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseure, Floristen, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Garten-/Landschaftsbau-Betriebe, Nagelstudios, Reinigungsfirmen, Speditionen, Busbetriebe, Taxiunternehmen, Schifffahrtsgesellschaften, Rettungsdienste, Energieversorger, Friedhöfe, Landwirtschafts- und Zuchtbetriebe			onsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseure, Floristen, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Garten-/Landschaftsbau-Betriebe, Nagelstudios, Reinigungsfirmen, Speditionen, Busbetriebe, Taxiunternehmen, Schifffahrtsgesellschaften, Rettungsdienste, Energieversorger, Friedhöfe, Landwirtschafts- und Zuchtbetriebe			
f. **Beherbergungsbetriebe** wie z. B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime, Campingplätze mit überwiegendem Anteil an Dauercampern, Bootsstege	Bett/Stellplatz	4	f. **Beherbergungsbetriebe** wie z. B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime, Campingplätze mit überwiegendem Anteil an Dauercampern, Bootsstege	Bett/Stellplatz	4	
g. **Krankenhäuser und Heime** wie z. B. Pflege-, Kinder- und Altenheime	Bett	16	g. **Krankenhäuser und Heime** wie z. B. Pflege-, Kinder- und Altenheime	Bett	16	
h. **Verwaltungen und**	Beschäftigter	3	h. **Verwaltungen und**	Beschäftigter	3	

65

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung

Vergleichbare		
wie z. B. Banken, Praxen, Versicherungen, Kanzleien, Makler, Unternehmensberater, Partnervermittlungen, Steuerberater, Sachverständige, Pfarrämter, Kirchen, Verbände, Vereine, Freiberufler, Architekten		

(3) Für die Branchen, für die die Aufzählung unter Absatz 2 keine Regelung enthält, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die RSAG AöR auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs festgesetzt.

(4) Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Beschäftige, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit (mindestens 8 Stunden/Tag) beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung in Vollzeitstunden umgerechnet. Ergibt die Summe der Teilzeitbeschäftigten keine ganze Zahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Mitarbeiter, welche sich überwiegend nicht auf dem Firmengelände/in dem Bürogebäude aufhalten (z. B. Monteure, Außendienstmitarbeiter und Vergleichbare) und die über keinen eigenen Arbeitsplatz verfügen, können anteilig berechnet werden. Zugrunde gelegt wird mindestens 1 Stunde pro Beschäftigtem und

Vergleichbare		
wie z. B. Banken, Praxen, Versicherungen, Kanzleien, Makler, Unternehmensberater, Partnervermittlungen, Steuerberater, Sachverständige, Pfarrämter, Kirchen, Verbände, Vereine, Freiberufler, Architekten		

(3) Für die Branchen, für die die Aufzählung unter Absatz 2 keine Regelung enthält, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die RSAG AöR auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs festgesetzt.

(4) Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Beschäftige, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit (mindestens 8 Stunden/Tag) beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung in Vollzeitstunden umgerechnet. Ergibt die Summe der Teilzeitbeschäftigten keine ganze Zahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Mitarbeiter, welche sich überwiegend nicht auf dem Firmengelände/in dem Bürogebäude aufhalten (z. B. Monteure, Außendienstmitarbeiter und Vergleichbare) und die über keinen eigenen Arbeitsplatz verfügen, können anteilig berechnet werden. Zugrunde gelegt wird mindestens 1 Stunde pro Beschäftigtem und

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
Tag.	Tag.	
(5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der RSAG AöR zur Ermittlung der Kennzahlen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ansonsten ist die RSAG AöR berechtigt, die Zahl der Einheiten gemäß Absatz 2 zu schätzen.	(5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der RSAG AöR zur Ermittlung der Kennzahlen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ansonsten ist die RSAG AöR berechtigt, die Zahl der Einheiten gemäß Absatz 2 zu schätzen.	
(6) Die Festlegung des Mindestbehältervolumens unter Zugrundelegung der branchenspezifischen Kennzahlen wird sukzessive eingeführt. Bis dahin gilt für die Veranlagung von anderen Herkunftsbereichen § 5 a Absatz 2.	(6) Die Festlegung des Mindestbehältervolumens unter Zugrundelegung der branchenspezifischen Kennzahlen wird sukzessive eingeführt. Bis dahin gilt für die Veranlagung von anderen Herkunftsbereichen § 5 a Absatz 2.	
(7) Die Abfuhr von Restmüllcontainern anderer Herkunftsbereiche ist durch die Betriebsordnung der ERS geregelt.	(7) Die Abfuhr von Restmüllcontainern anderer Herkunftsbereiche ist durch die Betriebsordnung der ERS geregelt.	
§ 6 Bio- und Grünabfälle	**§ 6 Bio- und Grünabfälle**	
(1) a) Bioabfälle sind alle im Haushalt und in anderen Herkunftsbereichen anfallenden kompostierbaren Abfälle in haushaltsüblichen Mengen.	(1) a) Bioabfälle sind alle im Haushalt und in anderen Herkunftsbereichen anfallenden kompostierbaren Abfälle in haushaltsüblichen Mengen.	
b) Grünabfälle sind Bioabfälle aus dem Gartenbereich wie z. B. Laub, Grasschnitt, Strauch- und Astwerk bis 8 cm Durchmesser.	b) Grünabfälle sind Bioabfälle aus dem Gartenbereich wie z. B. Laub, Grasschnitt, Strauch- und Astwerk bis 8 cm Durchmesser.	
(2) a) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden zugelassen:	(2) a) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden zugelassen:	
1. 120-Liter-Biotonne	1. 120-Liter-Biotonne	
2. 240-Liter-Biotonne	2. 240-Liter-Biotonne	

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
3. 660-Liter-Biocontainer 4. Unterflurcontainer in diversen Größen	3. 660-Liter-Biocontainer 4. Unterflurcontainer in diversen Größen	
b) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen außerdem: Beistellsack für Bioabfälle der RSAG AöR mit 100 Litern Inhalt (entsprechend § 12 Absatz 5 maximal bis zu einem Gewicht von 35 kg). Das Bereitstellen von Bündeln, Kartons oder Papiersäcken neben der Biotonne ist nicht zulässig.	b) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen außerdem: Beistellsack für Bioabfälle der RSAG AöR mit 100 Litern Inhalt (entsprechend § 12 Absatz 5 maximal bis zu einem Gewicht von 35 kg). Das Bereitstellen von Bündeln, Kartons oder Papiersäcken neben dem~~r~~ Biobehälter~~tonne~~ ist nicht zulässig.	
c) Die Leerung der Biogefäße (vgl. § 6 Absatz 2 a) und b)) erfolgt in den Monaten Januar und Februar 2-wöchentlich, in den Monaten März bis Dezember wahlweise wöchentlich oder 2-wöchentlich. Die wöchentliche Abfuhr ist die Regelentleerung.	c) Die Leerung der Biobehältergefäße (vgl. § 6 Absatz 2 a) und b)) erfolgt in den Monaten Januar und Februar 2-wöchentlich, in den Monaten März bis Dezember wahlweise wöchentlich oder 2-wöchentlich. Die wöchentliche Abfuhr ist die Regelentleerung.	
d) Ab Jahresbeginn bis Anfang Februar wird es zwei Weihnachtsbaumabfuhren geben. Diese Termine stehen im Abfallkalender. In der Zeit von Januar bis Dezember erfolgt eine separate Bündelsammlung im 4-wöchentlichen Rhythmus.	d) Ab Jahresbeginn bis Anfang Februar wird es zwei Weihnachtsbaumabfuhren geben. Diese Termine stehen im Abfallkalender. In der Zeit von Januar bis Dezember erfolgt eine separate Bündelsammlung im 4-wöchentlichen Rhythmus.	
(3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte - sofern diese nicht gemäß Absatz 5 hiervon befreit sind - mindestens eine 120-Liter-Biotonne 2-wöchentlich auf seinem Grundstück bereitzustellen. Es ist untersagt, nichtkompostier-	(3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte - sofern diese nicht gemäß Absatz 5 hiervon befreit sind - mindestens eine 120-Liter-Biotonne 2-wöchentlich auf seinem Grundstück bereitzustellen. Es ist untersagt, nichtkompostier-	

Seite 27

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
bare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, weil sie in den Kompostwerken nicht vollständig verrotten.	bare Abfälle in dien Biobehältertonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, weil sie in den Kompostwerken nicht vollständig verrotten.	
(4) Grünabfälle werden in einer separaten Bündelsammlung abgefahren. Hierzu sind die Grünabfälle gebündelt mit Abmessungen von max. 100x50x50 cm bis zu einer Gesamtmenge von 3 m³ bereitzustellen. Bündel werden nur abgefahren, wenn sie zuvor zur Abfuhr angemeldet worden sind. Die Anmeldung kann online oder telefonisch erfolgen.	(4) Grünabfälle werden in einer separaten Bündelsammlung abgefahren. Hierzu sind die Grünabfälle gebündelt mit Abmessungen von max. 100x50x50 cm bis zu einer Gesamtmenge von maximal 3 m³/Abfuhrtag bereitzustellen. Bündel werden nur abgefahren, wenn sie zuvor zur Abfuhr angemeldet worden sind. Die Anmeldung kann online oder telefonisch erfolgen. Es ist nur eine Anmeldung pro Abfuhrtag möglich.	Klarstellung Klarstellung
(5) Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter sind von der Benutzung der Biotonne befreit, wenn sie der RSAG AöR mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und die Grünabfälle selbst auf dem an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossenen oder auf einem angrenzenden Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder verwerten wollen. Die von der Benutzung der Biotonne befreiten Grundstückseigentümer/Mieter sind berechtigt, Beistellsäcke für Bioabfälle zu nutzen und die Abfuhr von Grünabfällen gemäß § 6 Absatz 4 in Anspruch zu nehmen. Sie können die Grünabfälle aber auch selbst anliefern, vgl. § 10 a Absatz 5. Kommen die Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter der gesetzlichen Verwertungspflicht nicht nach, kann die RSAG AöR die Befreiung gemäß Satz 1 jederzeit widerrufen.	(5) Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter sind von der Benutzung desr Biobehälterstonne befreit, wenn sie der RSAG AöR mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und die Grünabfälle selbst auf dem an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossenen oder auf einem angrenzenden Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder verwerten wollen. Die von der Benutzung desr Biobehälterstonne befreiten Grundstückseigentümer/Mieter sind berechtigt, Beistellsäcke für Bioabfälle zu nutzen und die Abfuhr von Grünabfällen gemäß § 6 Absatz 4 in Anspruch zu nehmen. Sie können die Grünabfälle aber auch selbst anliefern, vgl. § 10 a Absatz 5. Kommen die Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter der gesetzlichen Verwertungspflicht nicht nach, kann die RSAG AöR die Befreiung gemäß Satz 1 jederzeit widerrufen.	
(6) Zur Kompostierung geeignet sind insbesondere	(6) Zur Kompostierung geeignet sind insbesondere	

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
Strauch- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Gartenabfälle sowie Küchenabfälle. Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten oder Nagetiere sind zu vermeiden.	Strauch- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Gartenabfälle sowie Küchenabfälle. Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten oder Nagetiere sind zu vermeiden.	
§ 7 Papierabfälle	**§ 7 Papierabfälle**	
(1) Zu den Papierabfällen zählen neben Papier auch Pappe sowie Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe.	(1) Zu den Papierabfällen zählen neben Papier auch Pappe sowie Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe.	
(2) a) Für das Einsammeln und Befördern von Papierabfällen werden zugelassen: 1. 240-Liter-Papiertonne 2. 660-Liter Papiercontainer 3. 770-Liter-Papiercontainer (Auslaufmodell) 4. 1.100-Liter-Papiercontainer 5. Unterflurcontainer in diversen Größen	(2) a) Für das Einsammeln und Befördern von Papierabfällen werden zugelassen: 1. 240-Liter-Papiertonne 2. 660-Liter Papiercontainer 3. 770-Liter-Papiercontainer (Auslaufmodell) 4. 1.100-Liter-Papiercontainer 5. Unterflurcontainer in diversen Größen	
b) Die 240-Liter Papiertonnen werden alle 4 Wochen geleert.	b) Die 240-Liter Papiertonnen werden alle 4 Wochen geleert.	
c) Pappe und Kartonagen sind aus Platzgründen zerkleinert in die Papiertonne zu geben. Großkartonagen werden nur dann abgefahren, wenn sie gebündelt neben den Papierbehälter bereitgelegt werden und ein Gesamtmaß von 100x50x50 cm nicht überschritten wird.	c) Pappe und Kartonagen sind aus Platzgründen zerkleinert in dien Papierbehältertonne zu geben. Großkartonagen werden nur dann abgefahren, wenn sie gefaltetbündelt neben demn Papierbehälter bereitgelegt werden und ein Gesamtmaß von 100x50x50 cm nicht überschritten wird.	redaktionelle Änderung

70

Seite 29

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
(3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte mindestens eine 240-Liter-Papiertonne auf seinem Grundstück bereitzustellen.	(3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte mindestens eine 240-Liter-Papiertonne auf seinem Grundstück bereitzustellen.	
§ 8 Wertstoffe (1) Zu den Wertstoffen zählen stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff. (2) Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen werden zugelassen: a) 1. 240-Liter-Wertstofftonne 2. 1.100-Liter-Wertstoffcontainer 3. Unterflurcontainer in diversen Größen b) 80-Liter Wertstoffsack Auf Antrag werden Wertstoffsäcke zugeteilt, wenn nachweislich aus Platzmangel die Aufstellung einer/mehrerer Wertstofftonne(n) nicht möglich ist. (3) Die 240-Liter-Wertstofftonnen und Wertstoffsäcke werden alle 4 Wochen geleert. (4) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück für Haushalte mindestens eine 240-Liter-Wertstofftonne bereitzustellen oder die gemäß Absatz 2 zugeteilten Wertstoffsäcke zu nutzen.	**§ 8 Wertstoffe** (1) Zu den Wertstoffen zählen stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff. (2) Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen werden zugelassen: a) 1. 240-Liter-Wertstofftonne 2. 1.100-Liter-Wertstoffcontainer 3. Unterflurcontainer in diversen Größen b) 80-Liter Wertstoffsack Auf Antrag werden Wertstoffsäcke zugeteilt, wenn nachweislich aus Platzmangel die Aufstellung einesr/mehrerer Wertstoffbehältertonne(sn) nicht möglich ist. (3) Die 240-Liter-Wertstofftonnen und Wertstoffsäcke werden alle 4 Wochen geleert. (4) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück für Haushalte mindestens eine 240-Liter-Wertstofftonne bereitzustellen oder die gemäß Absatz 2 zugeteilten Wertstoffsäcke zu nutzen.	

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
§ 10 Abholung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräten	**§ 10 Abholung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräten**	
(1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfanges oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken der RSAG AöR bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 kg im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.	(1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfanges oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken der RSAG AöR bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, ~~nicht mit Holzschutzmittel behandelte~~ Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 kg im Einzelfall~~); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen~~. Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.	
Nicht zum Sperrmüll zählen:	Nicht zum Sperrmüll zählen:	
a) Abfälle aus Umbau- und Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk und Dachsparren,	a) Abfälle aus Umbau- und Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk~~, und~~ Dachsparren, fest verklebte Teppichböden, Paneelen und Laminat,	Weitere Konkretisierung der Abfälle aus Umbau- und Renovierungsmaßnahmen
b) behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Gartenmöbel, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Bahnschwellen und Brandholz sowie	b) behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, ~~Gartenmöbel,~~ Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Komposter aus Holz, Bahnschwellen und Brandholz sowie	
c) Elektrogeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden	c) Elektrogeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung.	

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
Fassung.		
(2) Elektro- und Elektronikgeräte sind strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Haushaltsgeräte, die im Spannungsbereich eines normalen Hausanschlusses arbeiten und aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffgehaltes nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können. Hierzu gehören insbesondere Elektroherde, Mikrowellengeräte, Spülmaschinen, (Tief-) Kühlgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Ölradiatoren, Fernsehgeräte, Computermonitore, Faxgeräte, Tischkopierer und Laserdrucker.	(2) Elektro- und Elektronikgeräte sind strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Haushaltsgeräte, die im Spannungsbereich eines normalen Hausanschlusses arbeiten und aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffgehaltes nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können. Hierzu gehören insbesondere Elektroherde, Mikrowellengeräte, Spülmaschinen, (Tief-) Kühlgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Ölradiatoren, Fernsehgeräte, Computermonitore, Faxgeräte, Tischkopierer und Laserdrucker.	
(3) Sperrmüll und Haushaltsgeräte werden nur nach vorheriger Anmeldung abgefahren. Je Anmeldung gelten dabei folgende Mengen- bzw. Gewichtsbegrenzungen:	(3) Sperrmüll und Haushaltsgeräte werden nur nach vorheriger Anmeldung als Sonderleistung abgefahren. Je Anmeldung gelten dabei folgende Mengen- bzw. Gewichtsbegrenzungen:	Klarstellung
1 Sperrmüllabfuhr bis max. 3 m³ oder	1 Sperrmüllabfuhr bis max. 3 m³ oder	
1 Haushaltsgroßgerät bis max. 70 kg.	1 - 3 Haushaltsgroßgeräte bis max. 70 kg/Gerät.	Es können bis zu 3 Haushaltsgroßgeräte angemeldet werden.
Die Abfuhr von Sperrmüll oder den Haushaltsgroßgeräten erfolgt nach Terminvorgabe. Die Abfuhr erfolgt nur an dem Objekt, an dem der Abfallerzeuger gemeldet ist bzw. an dem Stellplatz, der diesem Objekt zugeordnet ist. Bei Selbstanlieferung gilt § 10a.	Die Abfuhr von Sperrmüll oder den Haushaltsgroßgeräten erfolgt nach Terminvorgabe. Die Abfuhr erfolgt nur an dem Objekt, an dem der Abfallerzeuger gemeldet ist bzw. an dem Stellplatz, der diesem Objekt zugeordnet ist. Bei Selbstanlieferung gilt § 10a.	

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
§ 10 a Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll und Grünabfällen	**§ 10 a Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll und Grünabfällen**	
(1) Die kostenfreie Annahme gilt nur für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit, Art und Menge der dort insgesamt anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten.	(1) Die kostenfreie Annahme gilt nur für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit, Art und Menge der dort insgesamt anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten.	
(2) Diese Geräte können an den Entsorgungsanlagen der RSAG AöR kostenfrei abgegeben werden. Es gelten die Sortiervorschriften der RSAG AöR.	(2) Diese Geräte können an den Entsorgungsanlagen der RSAG AöR kostenfrei abgegeben werden. Es gelten die Sortiervorschriften der RSAG AöR.	
(3) Elektro- und Elektronikgeräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die Bedingungen unter Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen. Geräte, die fest im Gebäude installiert sind (beispielsweise Klimaanlagen), sind ebenfalls ausgeschlossen.	(3) Elektro- und Elektronikgeräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die Bedingungen unter Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen. Geräte, die fest im Gebäude installiert sind (beispielsweise Klimaanlagen), sind ebenfalls ausgeschlossen.	
(4) Elektro- und Elektronikgeräte bis zu einer Kantenlänge von 50 cm können am Elektro-Kleinteile-Mobil abgegeben werden. Standplätze und Termine sind im Abfallkalender der RSAG AöR veröffentlicht.	(4) Elektro- und Elektronikgeräte bis zu einer Kantenlänge von 50 cm können am Elektro-Kleinteile-Mobil abgegeben werden. Standplätze und Termine sind im Abfallkalender der RSAG AöR veröffentlicht.	
(5) Sperrmüll, Haushaltsgeräte und Grünabfälle können	(5) Sperrmüll, Haushaltsgeräte und Grünabfälle aus priva-	Private Anlieferun-

47

Seite_33

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
auch zu den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; Sperrmüll und Grünabfälle ab 1 m³ allerdings nur mit einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Entsorgungskarte. Es gilt eine Mengenbegrenzung von 3 m³.	ten Haushalten können kostenfrei (ohne Entsorgungskarte)~~auch~~ zu den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden. Die kostenfreie Anlieferung von Sperrmüll und Grünabfällen ist auf eine max. Menge von 3 m³/Tag beschränkt. Werden größere Mengen angeliefert, sind diese kostenpflichtig.~~; Sperrmüll und Grünabfälle ab 1 m³ allerdings nur mit einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Entsorgungskarte. Es gilt eine Mengenbegrenzung von 3 m³.~~	gen sind künftig ohne Entsorgungskarten möglich. Begrenzung auf 3 m³ /Tag
	(6) Gewerbliche Transporteure von Grünabfällen aus privaten Haushalten benötigen zur kostenfreien Anlieferung von je 3 m³ einen vollständig ausgefüllten Herkunftsnachweis.	Gewerbliche Anlieferungen aus privaten Haushalten weiterhin nur mit Herkunftsnachweis möglich. Keine Mengenbeschränkung/Tag
	§ 11 a Alttextilien Alttextilien, Altkleider und Altschuhe sind getrennt zu halten und für eine Wiederverwendung oder Verwertung den zur Verfügung gestellten Altkleidercontainern zuzuführen. Die Standorte der RSAG Alttextilcontainer sind im Abfallkalender benannt. Sie dürfen nur zu den auf den Containern angegebenen Zeiten befüllt werden. Das Ablagern von Alttextilien außerhalb der Alttextilcontainer ist nicht zulässig.	Beschreibung des Erfassungssystems „Alttextilien“

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
§ 12 Behälterbenutzung und -standplätze; Abfuhrzeiten	**§ 12 Behälterbenutzung und -standplätze; Abfuhrzeiten**	
(1) Die in den §§ 5 bis 8 dieser Satzung aufgeführten Abfallbehälter und –container werden von der RSAG AöR zur Verfügung gestellt und gehen nicht in das Eigentum der Benutzer/Grundstückseigentümer über. Gefäße, die von der Abfallentsorgung abgemeldet werden, hat der Eigentümer der RSAG AöR zur Abholung bereit zu stellen.	(1) Die in den §§ 5 bis 8 dieser Satzung aufgeführten Abfallbehälter ~~und –container~~ werden von der RSAG AöR zur Verfügung gestellt und gehen nicht in das Eigentum der Benutzer/Grundstückseigentümer über. ~~Gefäße~~Behälter, die von der Abfallentsorgung abgemeldet werden, hat der Eigentümer der RSAG AöR zur Abholung bereit zu stellen.	
(2) Eine Aufstellung von Unterflurbehältern kann nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen der jeweiligen Standorte erfolgen, die durch die RSAG AöR im Einzelfall festzulegen sind. Daher ist für die Bereitstellung dieser Behälter ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Auswahl, Bestellung und Lieferung der Behälter obliegt der RSAG AöR.	(2) Eine Aufstellung von Unterflurcontainern~~behältern~~ kann nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen der jeweiligen Standorte erfolgen, die durch die RSAG AöR im Einzelfall festzulegen sind. Daher ist für die Bereitstellung dieser Behälter ein gesonderter Antrag zu stellen. Die Auswahl, Bestellung und Lieferung der Behälter obliegt der RSAG AöR.	
(3) Die Abfallbehälter dürfen - sofern es sich um von der RSAG AöR zur Verfügung gestellte Leihbehälter handelt - beim Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. nicht mitgenommen werden. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung und Verlust der Leihbehälter haftet der Grundstückseigentümer.	(3) Die Abfallbehälter dürfen - sofern es sich um von der RSAG AöR zur Verfügung gestellte Leihbehälter handelt - beim Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. nicht mitgenommen werden. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung und Verlust der Leihbehälter haftet der Grundstückseigentümer.	
(4) Die Abfälle müssen in die auf dem jeweiligen Grundstück zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder Abfallcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Der Grundstückseigentümer	(4) Die Abfälle müssen in die auf dem jeweiligen Grundstück zur Verfügung gestellten Abfallbehälter ~~oder Abfallcontainer~~ entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Der Grundstückseigentümer	

92

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstückes jederzeit und uneingeschränkt zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.	hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstückes jederzeit und uneingeschränkt zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.	
(5) Die Abfallbehälter und -container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel sich gut verschließen lassen. Jegliche Verdichtung, insbesondere durch Einschlämmen und Verpressen, auch unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel, ist untersagt, wenn dadurch die Entleerung der Sammelbehälter und damit die Abläufe der Entsorgung nachteilig beeinflusst werden. Eine nachteilige Beeinflussung liegt vor allem bei Beschädigung der Abfallbehälter/-container bzw. bei deren vorzeitigem Verschleiß oder der Erschwerung der Schüttvorgänge vor. Die Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Zur Abfuhr bereitgestellte 80-Liter-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 32 kg, 120-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 48 kg, 240-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 96 kg, Beistellsäcke ein Höchstgewicht von 35 kg, Sperrmüll je Einzelstück ein Höchstgewicht von 70 kg und Container ein Gesamtgewicht von 300 kg je m³ nicht überschreiten.	(5) Die Abfallbehälter ~~und -container~~ dürfen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel sich gut verschließen lassen. Jegliche Verdichtung, insbesondere durch Einschlämmen und Verpressen, auch unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel, ist untersagt, wenn dadurch die Entleerung der Sammelbehälter und damit die Abläufe der Entsorgung nachteilig beeinflusst werden. Eine nachteilige Beeinflussung liegt vor allem bei Beschädigung der Abfallbehälter~~/-container~~ bzw. bei deren vorzeitigem Verschleiß oder der Erschwerung der Schüttvorgänge vor. Die Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Zur Abfuhr bereitgestellte 80-Liter-Abfall<u>tonnen</u>~~behälter~~ dürfen ein Höchstgewicht von 32 kg, 120-Liter-Abfall<u>tonnen</u>~~behälter~~ ein Höchstgewicht von 48 kg, 240-Liter-Abfall<u>tonnen</u>~~behälter~~ ein Höchstgewicht von 96 kg, Beistellsäcke ein Höchstgewicht von 35 kg, Sperrmüll je Einzelstück ein Höchstgewicht von 70 kg und Container ein Gesamtgewicht von 300 kg je m³ nicht überschreiten.	
(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter und -container, die Abfallentsorgungsfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und -container eingefüllt werden. Es ist nicht gestattet, flüssige, brennende,	(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter~~ und -container~~, die Abfallentsorgungsfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter ~~und -container~~ eingefüllt werden. Es ist nicht gestattet, flüssige, brennende,	

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter oder -container zu füllen.	glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter ~~oder container~~ zu füllen.	
(7) Die Behälter für Restmüll und Bioabfälle sind entsprechend dem gewählten oder vorgeschriebenen Abfuhrrhythmus gemäß §§ 5 Absatz 3 bzw. 6 Absatz 2 c) vom Grundstückseigentümer durch die entsprechenden Abfuhrmarken der RSAG AöR zu kennzeichnen.	(7) Die Behälter für Restmüll und Bioabfälle sind entsprechend dem gewählten oder vorgeschriebenen Abfuhrrhythmus gemäß §§ 5 Absatz 3 bzw. 6 Absatz 2 c) vom Grundstückseigentümer durch die entsprechenden Abfuhrmarken der RSAG AöR zu kennzeichnen.	
(8) Die Abfallbehälter und Abfälle dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der öffentlichen Straße - Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden - zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden, sodass die Entleerung bzw. das Verladen ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Insbesondere ist die Behinderung und die Gefährdung von Fußgängern und des fließenden Verkehrs auszuschließen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen.	(8) Die Abfallbehälter und Abfälle dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der öffentlichen Straße - Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden - zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden, sodass die Entleerung bzw. das Verladen ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Insbesondere ist die Behinderung und die Gefährdung von Fußgängern und des fließenden Verkehrs auszuschließen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen.	
(9) Wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann verlangt werden, dass die Abfallbehälter, Beistellsäcke, der Sperrmüll und alle sonstigen Abfälle gemäß §§ 5 bis 10 an einem Standplatz bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann.	(9) Wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann verlangt werden, dass die Abfallbehälter, Beistellsäcke, der Sperrmüll und alle sonstigen Abfälle gemäß §§ 5 bis 10 an einem Standplatz bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann.	
(10) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter (ausgenommen Unterflurcontainer) müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden oder es erfolgt eine gebüh-	(10) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter (ausgenommen Unterflurcontainer) müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden oder es erfolgt eine gebüh-	

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
renpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll. Falsch befüllte Unterflurcontainer können nicht nachsortiert werden und werden gebührenpflichtig als Restmüll geleert.	renpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll. Falsch befüllte Unterflurcontainer können nicht nachsortiert werden und werden gebührenpflichtig als Restmüll geleert.	
(11) Können die Abfallbehälter und Abfälle aus einem von dem Anschlussberechtigten zu vertretenden Grund nicht entleert bzw. abgefahren werden, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr erst am nachfolgenden regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt.	(11) Können die Abfallbehälter und Abfälle aus einem von dem Anschlussberechtigten zu vertretenden Grund nicht entleert bzw. abgefahren werden, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr erst am nachfolgenden regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt.	
(12) Abfallbehälter, Beistellsäcke oder Abfälle aus Sonderleistungen müssen ab 6:00 Uhr zur Abfuhr bereitstehen. Die Termine für die jeweilige Abfuhr in den Städten und Gemeinden stehen im Abfallkalender.	(12) Abfallbehälter, Beistellsäcke oder Abfälle aus Sonderleistungen müssen ab 6:00 Uhr zur Abfuhr bereitstehen. Die Termine für die jeweilige Abfuhr in den Städten und Gemeinden stehen im Abfallkalender.	
§ 13 Unterbrechung der Abfuhr	**§ 13 Unterbrechung der Abfuhr**	
(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr infolge von z. B. Streik, Straßenbaumaßnahmen, witterungsbedingten Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.	(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr infolge von z. B. Streik, Straßenbaumaßnahmen, witterungsbedingten Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.	
(2) Ist die Abfuhr aus einem der o. g. Gründe unterblieben, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt.	(2) Ist die Abfuhr aus einem der o. g. Gründe unterblieben, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt.	
(3) Ist die Abfuhr aus sonstigen Gründen unterblieben, hat der Anschlussberechtigte nur Anspruch auf Entsorgung, wenn dies unverzüglich der RSAG AöR mitgeteilt wird.	(3) Ist die Abfuhr aus sonstigen Gründen unterblieben, hat der Anschlussberechtigte nur Anspruch auf Entsorgung, wenn die~~s~~ Fehlleistung ~~unverzüglich~~ der RSAG AöR innerhalb von zwei Werktagen nach dem Abfuhrtag mitgeteilt wird. Die Entsorgung erfolgt entweder	Es wird klargestellt, dass die Überlassung von Beistellsäcken Nachfahrten

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
	durch eine zeitnah nachgeholte Abfuhr oder durch Überlassung entsprechender Beistellsäcke.	ersetzen kann.
§ 19 Ordnungswidrigkeiten	**§ 19 Ordnungswidrigkeiten**	
(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig	
1. gemäß § 3 Absatz 3 ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln oder Befördern überlässt oder zu den Abfallentsorgungsanlagen anliefert und hierbei gegen die jeweilige Benutzungsordnung verstößt, insbesondere Abfälle falsch deklariert,	1. gemäß § 3 Absatz 3 ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln oder Befördern überlässt oder zu den Abfallentsorgungsanlagen anliefert und hierbei gegen die jeweilige Benutzungsordnung verstößt, insbesondere Abfälle falsch deklariert,	
2. Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung aufgrund dieser Satzung in Anspruch nimmt, ohne seiner Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß § 4 nachgekommen zu sein,	2. Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung aufgrund dieser Satzung in Anspruch nimmt, ohne seiner Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß § 4 nachgekommen zu sein,	
3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle, die gemäß der nach § 3 Absatz 1 angebotenen Leistungen gesondert erfasst werden, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung in den dafür zugelassenen Sammelsystemen und bei Sondersammlungen entsprechend den Regelungen der §§ 5 bis 11 überlässt (vgl. § 4),	3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle, die gemäß der nach § 3 Absatz 1 angebotenen Leistungen gesondert erfasst werden, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung in den dafür zugelassenen Sammelsystemen und bei Sondersammlungen entsprechend den Regelungen der §§ 5 bis 11 überlässt (vgl. § 4),	
4. entgegen seiner Verpflichtung gemäß § 6 Absatz 5 und/oder § 4 Absatz 3 bei ihm anfallende Bio- und Grünabfälle nicht kompostiert, und/oder Papierabfälle nicht ordnungsgemäß verwertet,	4. entgegen seiner Verpflichtung gemäß § 6 Absatz 5 und/oder § 4 Absatz 3 bei ihm anfallende Bio- und Grünabfälle nicht kompostiert, und/oder Papierabfälle nicht ordnungsgemäß verwertet,	

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
5. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen entgegen § 10 Absatz 1 der Sperrmüllabfuhr überlässt,	5. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen entgegen § 10 Absatz 1 der Sperrmüllabfuhr überlässt,	
6. die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -container nicht entsprechend den Regelungen des § 12 benutzt, aufstellt und entsprechend dem gewählten Abfuhrrhythmus kennzeichnet oder nach Abmeldung zur Abholung bereitstellt,	6. die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter ~~und -container~~ nicht entsprechend den Regelungen des § 12 benutzt, aufstellt und entsprechend dem gewählten Abfuhrrhythmus kennzeichnet oder nach Abmeldung zur Abholung bereitstellt,	
7. seinen Verpflichtungen nach § 16 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,	7. seinen Verpflichtungen nach § 16 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,	
8. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt, nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder der ERS überlässt,	8. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt, nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder der ERS überlässt,	
9. seinen Verpflichtungen nach § 17 nicht nachkommt,	9. seinen Verpflichtungen nach § 17 nicht nachkommt,	
10. entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 5 nichtinfektiöse Abfälle nicht durch die Verwendung von roten Säcken kennzeichnet und/oder spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände nicht in einen bruchfesten und stoßsicheren Behälter gibt,	10. entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 5 nichtinfektiöse Abfälle nicht durch die Verwendung von roten Säcken kennzeichnet und/oder spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände nicht in einen bruchfesten und stoßsicheren Behälter gibt,	
11. entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 6 verwertbare Abfälle in die Restmüllbehälter einfüllt,	11. entgegen den Regelungen des § 5 Absatz 6 verwertbare Abfälle in die Restmüllbehälter einfüllt,	
12. den Regelungen des § 2 Absatz 3 zuwiderhandelt.	12. den Regelungen des § 2 Absatz 3 zuwiderhandelt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere ge-	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere ge-	

gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
setzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.	setzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.	
§ 20 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.	**§ 20 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021~~0~~ in Kraft.	